

2013

April 2013

Strategie • Finanzierung • Wachstum

**Unternehmer**  
Edition

# Unternehmer

*Edition*

Know-how für den Mittelstand

Kooperationspartner

Technik und Wirtschaft für die deutsche Industrie

**Produktion**



*Special*

**Steuern &  
Recht 2013**

4. Jg.

Unternehmenssteuerreform – Bilanzierung – Geschäftsführerhaftung – Unternehmensnachfolge – Insolvenzrecht – Erbschaftsteuer – Stiften & Spenden – Betriebsrente – Internationalisierung – Vermögensteuer – Restrukturierung u.v.m.



Dr. Frank Schäffler, Rechtsanwalt, Partner

## Lassen Sie die besten Köpfe für sich arbeiten

Als unabhängige Rechtsanwalts- und Notarkanzlei mit Sitz in Stuttgart engagieren wir uns vor allem für Unternehmen und Unternehmer. Eine unserer besonderen Stärken ist der Mittelstand: Wir kennen seine Herausforderungen. Wir identifizieren uns mit seinen Zielen. Wir verfügen über die Kompetenz und Ressourcen, um die daraus resultierenden Aufgaben souverän zu lösen. Und wir verbinden das komplette Leistungsportfolio einer Großkanzlei mit der individuellen Betreuung einer kleineren Einheit.

Das alles hat uns zu dem gemacht, was wir heute sind: eine der Top-50-Kanzleien in Deutschland. Menold Bezler Rechtsanwälte, Stuttgart, Telefon +49 711 86040-00, [www.menoldbezler.de](http://www.menoldbezler.de)

**MENOLD BEZLER**  
RECHTSANWÄLTE

Mittelstand im Mittelpunkt®

# Editorial

## Politik wider Wirtschaft



Lukas Neumayr, Projektleiter

2013 bleibt ein spannendes Jahr. Am 22. September wählen wir alle den 18. Deutschen Bundestag. Dabei setzen wir auch ein Zeichen für oder gegen die Einführung einer wie auch immer gearteten Vermögensabgabe. Was angesichts der europaweiten Überschuldung sowie der nie abreißenden Berichte über Steueroasen „en vogue“ erscheint, missachtet in der geplanten Umsetzung einen wichtigen Faktor. Ein Großteil des deutschen Vermögens steckt in unseren mittelständischen Betrieben, die dieses üblicherweise auch wieder investieren. Eine Vermögensteuer würde somit in erster Linie diejenigen treffen, denen wir unseren wirtschaftlichen Erfolg verdanken – nämlich den Unternehmerinnen und Unternehmern.

Für die SPD scheint dieser Schritt nachvollziehbar. Schade ist allerdings, wie wenig von der richtungsweisenden Agendapolitik Gerhard Schröders bei den Genossen übrig geblieben ist. Frei nach dem Motto „zurück auf Los“ betreibt Spitzenkandidat Steinbrück aktiv Wahlkampf gegen den deutschen Mittelstand. Welche Konsequenzen die geplanten Reformen von SPD und Grünen in der Praxis haben, untersucht Dr. Peer-Robin Paulus von Die Familienunternehmer – ASU in seinem Gastbeitrag auf den Seiten 10 bis 12.

Am 28. Februar hat der Bundestag außerdem den Entwurf eines Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes verabschiedet, der auch als Jahressteuergesetz 2013 „light“ bezeichnet wird. Diesen Beinamen trägt die Gesetzesvor-

lage zu Recht, denn vom versprochenen „großen Wurf“ ist nicht viel geblieben. Von dem 12-Punkte-Plan der Bundesregierung zur Einführung eines modernen Gruppenbesteuerungssystems haben lediglich einige wenige Änderungen bei der Einkommen- und Umsatzsteuer den Vermittlungsausschuss überlebt. Welche dies sind und was diese für den deutschen Mittelstand bedeuten, erläutern Peter Fabry und Peter M. Schäffler in ihrem Beitrag auf den Seiten 14 und 15.

Positiv sind dagegen die Entwicklungen im Bereich des Insolvenzrechts zu bewerten. Mit dem im Januar vorgestellten Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen bleibt Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger dem mit dem ESUG eingeschlagenen Weg treu. Genaueres hierzu finden Sie in ihrem Standpunkt auf den Seiten 6 bis 8.

Neben den aufgezeigten Themenschwerpunkten widmet sich das vorliegende Special weiteren wichtigen steuerlichen und rechtlichen Fragestellungen aus den Bereichen Finanzierung, Nachfolge, Management sowie Internationalisierung. Da rechtliche Rahmenbedingungen und steuerliche Gestaltungen sich permanent im Fluss befinden, sind sie trotz kompetenter Unterstützung durch qualifizierte Autorentams zu umfangreich, als dass man sie in dieser Sonderausgabe abschließend behandeln könnte. Sollten Sie wichtige Fragen und Entwicklungen rund um den Bereich Steuern & Recht vermissen, so schreiben Sie uns ([redaktion@unternehmeredition.de](mailto:redaktion@unternehmeredition.de)) – wir bemühen uns, Ihre Vorschläge aufzugreifen.

In diesem Sinne wünsche ich uns allen ein interessantes Wahljahr und Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre.

Lukas Neumayr  
[neumayr@unternehmeredition.de](mailto:neumayr@unternehmeredition.de)

### PARTNER DER AUSGABE

Wenden Sie sich bei Fragen oder Anregungen gerne auch direkt an unsere Partner. Kurzprofile und Links zu deren Kanzleien und Unternehmen finden Sie auf den Seiten 51 bis 54. Sie sind Experten im Wirtschafts- und Steuerrecht und freuen sich über Ihr Feedback. Zögern Sie nicht und nehmen Sie mit Verweis auf die vorliegende Ausgabe Kontakt auf. An dieser Stelle bedanken wir uns bei allen Partnern, ohne die eine Veröffentlichung dieses 56-seitigen Specials nicht möglich gewesen wäre.

**3 Editorial**  
Politik wider Wirtschaft

**6 Standpunkt: Akzente für die Fortentwicklung des Insolvenzrechts**  
Sanierungschancen im Konzern  
*Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bundesjustizministerin*

**Einführung**

**10 Abstieg ist machbar**  
Oppositionsparteien planen Vermögensbesteuerung  
*Dr. Peer-Robin Paulus, Die Familienunternehmer – ASU*

**14 Anspruch und Realität**  
Unternehmenssteuerreform 2013  
*Peter Fabry, Peter M. Schäffler, Luther Rechtsanwalts-gesellschaft*

**Finanzierung**

**16 Minderheitsbeteiligungen von Finanzinvestoren an Familienunternehmen**  
Hinweise zur vertraglichen Ausgestaltung einer Partnerschaft auf Zeit  
*Dr. Lorenz Jellinghaus, Lutz Abel Rechtsanwälte*

**18 Venture Debt als Finanzierungsbrücke vor dem Exit**  
Attraktive Möglichkeit für PE-finanzierte KMU  
*Christian Tönies, P +P Pöllath + Partners*



*Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (MdB), Bundesministerin der Justiz*

Die Insolvenzrechtsreform gehört zu den zentralen wirtschaftlichen Vorhaben der laufenden Legislaturperiode. Mit dem im vergangenen Jahr in Kraft getretenen Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) wurden die Möglichkeiten schon entscheidend verbessert. Weitere Reformschritte sind allerdings notwendig. Mehr über das Vorhaben erfahren Sie im Standpunkt von Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger auf den Seiten 6–8.



*Dr. Peer-Robin Paulus, Die Familienunternehmer – ASU*

Die Oppositionsparteien wollen die Vermögensteuer wiederbeleben. Das würde allerdings zu sinkenden betrieblichen Investitionen führen, wenn das Vermögen in den Unternehmen mitbelastet wird. Dadurch könnte die Konkurrenzfähigkeit deutscher Firmen im internationalen Vergleich gefährdet sein. Mehr zu diesem brisanten Thema schreibt Dr. Peer-Robin Paulus, Abteilungsleiter Wirtschaft und Politik beim Verband Die Familienunternehmer – ASU auf den Seiten 10–12.

**Management**

**22 Zunehmende Haftungsangst schränkt Entscheidungswillen ein**  
Wie Vorstände und Geschäftsführer persönliche Risiken begrenzen können  
*Christoph Appel, Oppenhoff & Partner*

**24 Betriebsrente auf dem Vormarsch**  
Renaissance der Direktzusage  
*Franz Ostermayer, Buse Heberer Fromm*

**26 Von Stiftern und Steuern**  
Zwischen Gemeinwohl und Eigennutz  
*Dr. Stefan Fritz, Hypo Vereinsbank, Thomas Schiffelmann, Handicap International*

**Restrukturierung**

**30 Erfolgreiche Einführung**  
Wie sich das neue Insolvenzrecht in der Praxis bewährt  
*Dr. Jasmin Urlaub, Dr. Frank Schäffler, Menold Bezler*

**32 Turnaround mit Anleihen**  
Neue gesetzliche Möglichkeiten erleichtern notleidenden Emittenten die Restrukturierung  
*Dr. Thorsten Kuthe, Prof. Dr. Georg Streit, Heuking Kühn Lüer Wojtek*

**34 GmbH in der Krise**  
Neuere BFH-Rechtsprechung zum Forderungsverzicht  
*Karlheinz Meschede, Sozietät Rotthege Wassermann*

**36 Steuerersparnis durch Eigenverwaltung?**  
Für eine sichere steuerliche Entlastung fehlt die Rechtsgrundlage  
*Robert Buchalik, Phillip-Boie Harder, Buchalik Brömmekamp*



Dr. Jasmin Urlaub, Rechtsanwältin,  
Menold Bezler

Wie sich das neue Insolvenzrecht in der Praxis immer besser bewährt, darüber schreiben Dr. Jasmin Urlaub und ihr Kollege Dr. Frank Schäffler auf den Seiten 30–31. Ihrer Meinung nach nutzen immer mehr Unternehmen die Instrumente des Schutzschirmverfahrens und der Eigenverwaltung zur Restrukturierung und Sanierung. Die professionelle Vorbereitung und Abstimmung mit allen Beteiligten ist dabei die Voraussetzung einer erfolgreichen Sanierung.



Uwe Grosse, Partner,  
WTS Beratungsgruppe

Mit zunehmender Internationalisierung rückt die Wertschöpfungskette immer stärker in den Fokus der Unternehmen. Dabei ergeben sich viele Ansätze, Steuern, Zölle und sonstige Abgaben zu senken. Denn diese Kosten bedeuten für Unternehmen erhebliche finanzielle Belastungen. Zu erkennen, an welchen Stellen es Optimierungspotenzial gibt, dieses zu heben und zu sichern, ist extrem wichtig. An welchen Stellschrauben Firmen am besten drehen, erklärt Uwe Grosse in seinem Artikel auf den Seiten 44–46.

#### Internationalisierung

**44** **Kostenfaktor Zoll- und Steuerabgaben**  
Einsparpotenziale durch Optimierung der Wertschöpfungskette  
*Uwe Grosse,  
WTS Beratungsgruppe*

**48** **Wenig Spielraum für grenzüberschreitende Verlustnutzung**  
Urteil des Europäischen Gerichtshofs begrenzt die Verlustnutzung auf wenige Fälle „finaler Verluste“  
*Dr. Annette Zitzelsberger,  
Schlecht und Partner*

#### Service

**51** **Partner der Ausgabe im Portrait**

**54** **Impressum**

#### Unternehmensnachfolge

**40** **Erleichterte Unternehmensnachfolge bei KG und GmbH & Co. KG**  
Zur jüngsten Anerkennung des sog. Ausgliederungsmodells durch den BFH  
*Dr. Axel Mühl,  
Haver & Mailänder*

**42** **Handlungsdruck für Unternehmensnachfolgen**  
Drohender Wegfall der Steuerbegünstigungen verlangt Handlungsfähigkeit aller Unternehmen, bei denen die Nachfolge ansteht  
*Bernd Schult, RBS  
RoeverBroennerSusat*

[Anzeige](#)



# Wir bringen Ihr Unternehmen wieder auf Kurs.

Spezialisten für Restrukturierung und Sanierung

# Akzente für die Fortentwicklung des Insolvenzrechts

## Sanierungschancen im Konzern

Von Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB, Bundesjustizministerin

*Die Insolvenzrechtsreform gehört zu den zentralen wirtschaftsrechtlichen Vorhaben der laufenden Legislaturperiode. Im Bereich des Unternehmensinsolvenzrechts konnten mit dem im März 2012 in Kraft getretenen Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) die Möglichkeiten bereits entscheidend verbessert werden. Weitere Reformschritte sind notwendig, da das ESUG, wie das geltende Insolvenzrecht überhaupt, immer nur einzelne Unternehmen im Blick hat und damit den Besonderheiten von konzernverbundenen Unternehmen nicht immer voll gerecht werden kann. Diesem Regelungsbedürfnis trägt der im Januar 2013 der Fachöffentlichkeit vorgestellte Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen Rechnung, mit welchem wir auch klare Akzente für die Fortentwicklung des Insolvenzrechts in Europa setzen.*

### Das ESUG als Meilenstein der Reform des Unternehmensinsolvenzrechts

Mit dem am 1. März 2012 in Kraft getretenen Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) konnten bereits deutliche Verbesserungen für die Sanierung insolventer Unternehmen erzielt werden. Unternehmensinsolvenzen lassen sich unter dem ESUG mit größerer Rechts- und Planungssicherheit zum Vorteil aller Beteiligten gestalten und vorausplanen. Die Neuerungen des ESUG werden nicht nur durch die Praxis begrüßt, sondern zunehmend auch im Ausland mit Interesse wahrgenommen. Dies verdeutlicht, dass das ESUG einen entscheidenden Beitrag zur Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Insolvenzrechts im europäischen Vergleich geleistet hat. In conse-

#### ZUR PERSON: SABINE LEUTHEUSSER-SCHNARRENBERGER

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger ist seit 28. Oktober 2009 Bundesministerin der Justiz im Kabinett von Angela Merkel und seit 1978 Mitglied der FDP. Von 1979 bis 1990 war sie beim Deutschen Patentamt in München tätig, seit 1990 ist sie Mitglied des Deutschen Bundestages. 1992 wurde Leutheusser-Schnarrenberger unter Helmut Kohl zur Justizministerin ernannt. [www.bmj.de](http://www.bmj.de)



Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

quenter Fortführung des mit dem ESUG eingeschlagenen Weges haben wir nun mit dem Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen Vorschläge für den Umgang mit der Insolvenz von Unternehmensgruppen vorgelegt.

### Bedeutung und Notwendigkeit konzernspezifischer Regelungen

Das ESUG geht – wie auch das geltende Insolvenzrecht überhaupt – nicht auf die Besonderheiten von Unternehmen ein, die Teil einer Unternehmensgruppe sind. Dies ist aber insbesondere erforderlich, um etwaige Sanierungschancen auch im Konzernkontext zu wahren. Wie wichtig es ist, hier zu Verbesserungen zu kommen, lässt sich an der Bedeutung von Konzernunternehmen für das heutige Wirtschaftsleben ermesen. Man muss sich dabei von der zwar verbreiteten, aber unzutreffenden Vorstellung lösen, dass unter den Konzernbegriff allein multinational aufgestellte oder börsennotierte Großunternehmen fallen. Auch mittelständische Unternehmen sind oftmals konzernförmig, d.h. als Verbund einer Vielzahl von Rechtsträgern organisiert. Auch wenn nach Angaben der Monopolkommission zwar nicht einmal 7% der im Unternehmensregister verzeichneten Unternehmen zu einer Unternehmensgruppe gehören, kommt diesen in der Praxis eine besondere Bedeutung zu. Denn diese zu einer Unternehmensgruppe gehörenden

# Danke. ✨



\* Das Special „Steuern & Recht 2013“ der Unternehmeredition entstand mit freundlicher Unterstützung von:

Buchalik Brömmekamp

  
BUSE HEBERER FROMM  
RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER PARTG

  
HAVER & MAILÄNDER  
RECHTSANWÄLTE

 HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK

Luther.

LUTZ | ABEL  
RECHTSANWÄLTE GMBH

MENOLD BEZLER  
RECHTSANWÄLTE

OPPENHOFF & PARTNER  
Rechtsanwälte

 roever  
broenner  
susat

  
SCHLECHT UND PARTNER  
WWW.SCHLECHT-PARTNER.DE

wts TAX LEGAL CONSULTING

# Insolvenz



Foto: PantherMedia / Darius Turek

Betriebswirtschaftlich mögliche Sanierungen können bei Konzernen dadurch erschwert oder gar vereitelt werden, dass sich die jeweiligen Insolvenzverwalter nicht auf ein Sanierungskonzept einigen können.

Unternehmen vereinen einen Umsatzanteil von 70% und einen Beschäftigtenanteil von 53% auf sich. Unsere Rechtsordnung sollte daher Lösungen anbieten, die auf die Besonderheiten von gruppenangehörigen Unternehmen eingeht und so hilft, die Insolvenzabwicklung auch im Konzernkontext im Interesse der Gläubiger zu verbessern.

Das Grundproblem der Konzerninsolvenz besteht darin, dass die wirtschaftliche Einheit des Konzerns durch die Eröffnung einer Vielzahl von Verfahren über die einzelnen Konzernglieder auseinandergerissen wird. Betriebswirtschaftlich mögliche Sanierungen können dadurch erschwert oder gar vereitelt werden, dass sich die jeweiligen Insolvenzverwalter nicht auf ein Sanierungskonzept einigen können. Zur zentralen Herausforderung bei einer Konzerninsolvenz gehört deshalb das Bedürfnis, die Einzelverfahren so gut wie möglich aufeinander abzustimmen, ohne dabei aber die tragenden Grundsätze des Insolvenzrechts in Frage zu stellen.

## Internationaler und europäischer Kontext

Das Bedürfnis der Rechtspraxis nach konzernspezifischen Regelungen ist längst auch auf europäischer und internationaler Ebene zum Thema geworden. Die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) hat 2010 ihren Leitfaden für nationale Insolvenzrechtsgesetzgebungen um einen Teil über die Behandlung von Unternehmensgruppen in der Insolvenz ergänzt. Und die Europäische Kommission hat der (grenzüberschreitenden) Konzerninsolvenz einen Abschnitt in ihrem am 12. Dezember 2012 veröffentlichten Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Europäischen Insolvenzverordnung (EuInsVO) gewidmet. Zusammen mit unseren französischen Freunden haben wir uns in Begleitung und Vorwegnahme dieser internationalen und europäischen Entwicklung frühzeitig dem Thema gewidmet und Leitlinien für die Behandlung der Konzerninsolvenz im Rahmen der nun anstehenden Überarbeitung der EuInsVO ausgearbeitet. Diese Vorschläge haben wir anlässlich des 50-jährigen Jubiläums des Élysée-Vertrags an die Vizepräsidentin der Europäischen Kommission Reding sowie an die irische Ratspräsidentschaft versandt. Unsere Vorstellungen sind damit in die Verhandlungen zur anstehenden Reform der Europäischen Insolvenzverordnung eingebracht.

## Eckpunkte des Diskussionsentwurfs

Da die EuInsVO nur die grenzüberschreitenden Aspekte einer Konzerninsolvenz regeln kann, bleibt die Ausarbeitung nationaler Regelungen möglich und notwendig. Unsere Überlegungen zur Ausgestaltung eines deutschen Konzerninsolvenzrechts haben wir mit dem Diskussionsentwurf vom 3. Januar 2013 der Fachöffentlichkeit vorgestellt. Kerngedanke dieses Vorschlags ist es, die erforderliche Abstimmung der Einzelverfahren dadurch zu ermöglichen und zu vereinfachen, dass sämtliche Verfahren über besondere Gerichtsstands- und Verweisungsmöglichkeiten an einem Gericht anhängig gemacht werden können. Eine solche Konzentration der Zuständigkeiten lässt nämlich die ansonsten notwendige und manchmal schwierige Abstimmung zwischen den befassen Gerichten entfallen. Gelingt eine (vollständige) Konzentration der gerichtlichen Zuständigkeiten im Einzelfall nicht, wird den Gerichten eine Kooperationspflicht auferlegt, nach der sie sich in Bezug auf wichtige Entscheidungen wie vor allem die Insolvenzverwalterauswahl auszutauschen haben. Insbesondere werden die Gerichte dazu ermutigt, nur einen Verwalter für alle Verfahren zu bestellen, um den Koordinationsaufwand auf Verwalterebene zu minimieren. Schließlich sieht der Diskussionsentwurf die Einführung eines besonderen Koordinationsverfahrens vor, das in den Fällen, in denen eine Mehrzahl von Verwaltern bestellt worden ist, helfen soll, die Koordination der Einzelverfahren zu vereinfachen und zu verbessern. Zentrale Figur ist ein Koordinationsverwalter, der mögliche Reibungsverluste zwischen den parallel anhängigen Insolvenzverfahren minimieren muss. Für eine abgestimmte Abwicklung kann er einen Koordinationsplan mit Vorschlägen zu einer wirtschaftlichen Neuausrichtung der Unternehmensgruppe vorlegen.

## Ausblick

Mit unseren Vorschlägen zum Konzerninsolvenzrecht gehen wir nicht nur den mit dem ESUG eingeschlagenen Weg konsequent weiter, sondern setzen klare Akzente für die europäische Fortentwicklung des Insolvenzrechts. Das ist vor allem deshalb wichtig, weil mit dem Konzerninsolvenzrecht auch in Europa Neuland betreten wird. Die im Grundtenor durchweg positive Resonanz auf den Diskussionsentwurf ermutigt uns dabei, den eingeschlagenen Weg weiterzugehen.

# Luther.

Im richtigen Moment  
das Richtige zu tun.  
Das unterscheidet die  
Besten von den Guten.

**Auf den Punkt. Luther.**



Berlin  
Dresden  
Düsseldorf  
Essen  
Frankfurt a.M.  
Hamburg  
Hannover  
Köln  
Leipzig  
München  
Stuttgart  
Brüssel  
Budapest  
London  
Luxemburg  
Shanghai  
Singapur



Rechtsberatung. Steuerberatung. Luther.



# Abstieg ist machbar

## Oppositionsparteien planen Vermögensbesteuerung

Dr. Peer-Robin Paulus, Abteilungsleiter Politik und Wirtschaft,  
Die Familienunternehmer – ASU

*Ein Gespenst geht um im Bundestagswahlkampf 2013: eine zusätzliche Vermögensbesteuerung in Gestalt von Vermögensteuer (SPD) oder der Vermögensabgabe (Bündnis 90/Die Grünen). Ein Gespenst oder besser: ein Wiedergänger. Denn die Vermögensteuer ist in Deutschland nie ganz abgeschafft worden. Sie wurde seit 1997 bloß ausgesetzt. Jetzt, im Vorfeld der Bundestagswahlen im Herbst 2013, versuchen sich gleich drei Oppositionsparteien an dem Thema und hoffen, mit einer Sondersteuer „für die da oben“ bei einem als wirtschaftlich unkundig vermuteten Wahlvolk zu punkten. Dem haben sich inzwischen auch zwei Kirchenverbände angeschlossen. Allen, Linksparteien und Christenkirchen, ist dabei eines gemeinsam: Sie sehen ihren eigenen guten Willen, dort an Geld zu kommen, wo Geld ist, um Gutes zu verrichten, sehen aber nicht die damit verbundenen volkswirtschaftlichen Kollateralschäden.*

### Wettbewerbsfähigkeit sinkt

Das Gros der deutschen Vermögen ist in Betrieben investiert, die typischerweise durch laufende (Re-)Investitionen ihre Marktanteile im In- wie im Ausland halten oder ausbauen. Eine Vermögensteuer oder -abgabe, die betrieblich gebundenes Vermögen mitbelastet, führt unmittelbar zu – über die Zeitachse progressiv – sinkenden betrieblichen Investitionen. Dazu kommt, dass in der Folge solcher Steuern und Abgaben auch die betriebliche Eigenkapitalquote im Durchschnitt absinken wird. Unternehmen werden dadurch weniger krisenfest. Es wird weniger investiert, die Wettbewerbsfähigkeit auch der deutschen Unternehmen sinkt. Technologische Wettläufe auch und gerade gehobener großer deutscher Mittelständler mit ihren Konkurrenten z.B. in Fernost werden erschwert. Mittelständische Marktakteure werden an Konzerne und/oder an Wettbewerber im Ausland ver-



Dr. Peer-Robin Paulus

kauft. Diverse Staatsfonds sind auch so schon auf Einkaufstour bei uns. Der „German Mittelstand“ ist weltweit begehrt. Ferner würde das bedeuten, dass viele Betriebe, die sich in den letzten Jahren von den Banken freigeschwommen haben, nun wieder in Abhängigkeit zu diesen geraten werden. Ist es politisch gewollt, dass ausgerechnet der Bankensektor nun wieder mehr Gewalt bekommt, und das zudem über den Teil der Wirtschaft, der das Land in der Not nach 2008 stabilisieren konnte?

Die deutsche Volkswirtschaft mit ihren international einmalig wettbewerbsfähigen gehobenen großen Familienunternehmen ist die derzeit letzte größere Lokomotive Europas. Werden jetzt ausgerechnet diese durch unausgereifte Steuerpläne in die Knie gezwungen, beschädigt das auch die Genesungschancen für ganz Europa und so das „Projekt Europa“?

### Nachgerechnet: Vermögensteuern wirken zerstörerisch

Die SPD behauptet, sie wolle „Industriepolitik-Impulse für den Standort Deutschland“ setzen. Gleichzeitig plant sie eine Vermögensteuer mit einem Steuersatz von 1%, auch für Betriebe. Vorgesehen ist dabei ein Aufkommen in Höhe von über 10 Mrd. EUR pro Jahr. Für Kapitalgesellschaften ist eine Freigrenze von 200.000 EUR auf Betriebsvermögen vorgesehen, was de facto den Verzicht auf eine Begrenzung bedeutet. Spitzenkandidat Stein-

#### ZUR PERSON: DR. PEER-ROBIN PAULUS

Dr. Peer-Robin Paulus leitet die Abteilung Politik und Wirtschaft des Verbandes Die Familienunternehmer – ASU. Der 1949 gegründete Verband vertritt rund 5.000 Familienunternehmer aus allen Branchen in Deutschland. Diese beschäftigen etwa 1,8 Mio. Mitarbeiter und erwirtschaften einen Jahresumsatz von ca. 330 Mrd. EUR. [www.familienunternehmer.eu](http://www.familienunternehmer.eu)

## „Eine der führenden Kanzleien für den Mittelstand.“

Kanzleien in Deutschland 2011



brück erläutert, dass die Vermögensteuer im Mittelstand weder Kapitalbildung noch Investitionsfähigkeit beeinträchtigen wird. Aber wie, sagt er nicht.

Die Grünen wollen für zehn Jahre eine Vermögensabgabe. Sie wollen ausdrücklich auch betriebliches Vermögen nicht ausnehmen. Hier ist dabei ein schon ansehnlicher Freibetrag auf Betriebsvermögen von 5 Mio. EUR vorgesehen, so dass – jedenfalls zunächst – nur die größeren Mittelständler betroffen sein dürften. Der jährliche Abgabensatz soll derzeit bei 1,5% liegen. Das zu erzielende Gesamtaufkommen ist mit 100 Mrd. EUR geplant. Bei Betriebsvermögen soll die jährliche Abgabe auf maximal 35% des laufenden Jahresertrags begrenzt werden. Die infolge dessen nicht entrichteten Abgabevolumina sollen dann allerdings in kommende Jahre vorgetragen werden. Erst ganz am Ende wird der Rest erlassen.



Foto: PantherMedia / Antonio Guillen Fernández

Deutschland verfügt über eine solide industrielle Basis. Dieser Erfolg kann aber durch die übermäßige ertragsunabhängige Belastung des Mittelstandes gefährdet werden.

Was würde konkret passieren, wenn Unternehmen mit einer weiteren betriebsbezogenen Steuer oder Abgabe belastet würden? Grundlage der Bewertung von Betriebsvermögen soll in beiden Fällen das Bewertungsgesetz sein. Nach dem Bewertungsgesetz sind ein Substanz- und ein Ertragswert zu ermitteln. Es soll freilich immer der höhere Wert herangezogen werden, was besonders bei ertragsschwachen Unternehmen zum Tragen kommen würde. Beim Grünen-Entwurf würde ein jährlicher Gewinn in Höhe von rund 327.000 EUR zu einem noch freigestell-

## Wir begleiten Sie. In Deutschland und in die Welt.

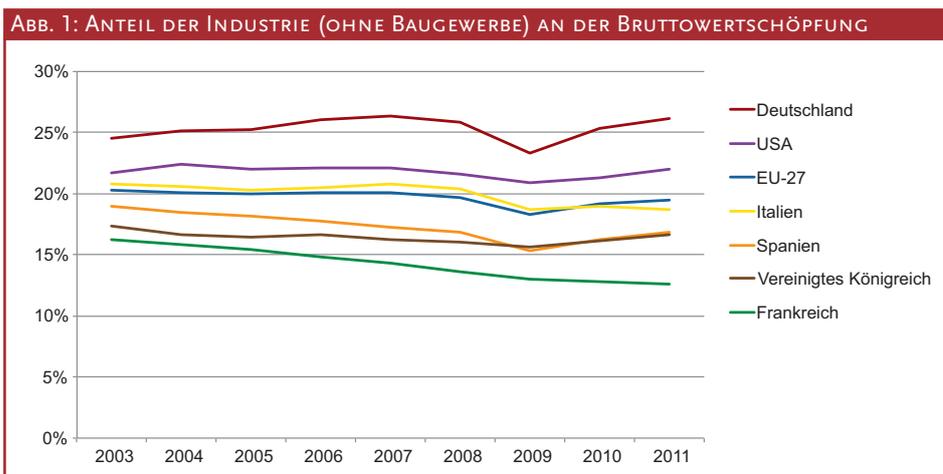
Buse Heberer Fromm ist Ihr Partner in allen Fragen des nationalen und internationalen Wirtschafts- und Steuerrechts.

Unsere Full-Service-Kanzlei steht Ihnen bei allen Projekten und Transaktionen, wie auch in der täglichen Beratung mit über 120 spezialisierten Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern zur Seite. Lassen Sie sich kompetent beraten, so umfassend und individuell, wie Sie es wünschen. Im In- und Ausland. In Standorten in sechs deutschen Großstädten und in acht Büros im Ausland.

[www.buse.de](http://www.buse.de)

**BUSE HEBERER FROMM**  
RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER PARTG

Gustav-Heinemann-Ring 212 | 81739 München  
Tel.: +49 89 67 80 06 0



Quelle: ASU – Die Familienunternehmer

ten Ertragswert von rund 5 Mio. EUR. Bei einem Gewinn über 327.000 EUR würde der Freibetrag überschritten und auf den überschreitenden Betrag wäre dann die Abgabe fällig. Konkrete Proberechnungen auf dieser Grundlage ergeben für eine Reihe größerer Unternehmen eine Erhöhung der Gesamtsteuerbelastung auf den Ertrag um oftmals 30 bis 50% mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Thesaurierungs- und Investitionsfähigkeit. Das würde schon auf mittlere Sicht Unternehmen, Arbeitsplätze und Wohlstand aushöhlen.

Übrigens kann inzwischen jeder Unternehmer seine ihm individuell drohende Sollertrags-Gesamtlast mit dem online geschalteten Vermögensteuerrechner der Familienunternehmer ausrechnen lassen, indem er nur drei Zahlenwerte eingibt ([www.familienunternehmer.eu](http://www.familienunternehmer.eu)).

### Die Forderung nach mehr Gerechtigkeit

Brauchen wir eine noch weiter verstärkte Vermögensbesteuerung für mehr Gerechtigkeit? Abgesehen davon, dass die Reichen auch so schon für das Gros des Steueraufkommens stehen, stellt sich auch die Frage, wofür denn eigentlich ein – wie angerissen – gemeinsames Opfern von Wohlstand hinzunehmen ist. Häufig wird hier das Ziel Gerechtigkeit genannt. Aber selbst wenn man Gerechtigkeit nicht als Gleichbehandlung vor dem Gesetz, sondern als Gleichheit im wirt-

schaftlichen Ergebnis betrachtet, wäre eine Vermögenssteuer bzw. eine Vermögensabgabe auf Betriebsvermögen nicht gerecht. Denn sobald betriebliche Vermögen zwar nach dem Ertragswert bewertet werden, dabei aber der Substanzwert als Untergrenze definiert wird, werden Unternehmen mit viel Substanz, d.h. großen Maschinen- und Fuhrparks etc., benachteiligt. Im Ergebnis werden Industriebetriebe gegenüber Finanzdienstleistern benachteiligt. Kapitalintensive Strukturen werden aus dem Land getrieben. Damit käme man zum Gegenteil eben einer Industriepolitik, zu der sich gerade die SPD derzeit gerne bekennt. Betrieben würde so eine De-Industrialisierung. Und damit würden wir just das zuletzt auch in Deutschland herunterfahren, wofür uns unsere EU-Partnerländer, die sich in den letzten Jahren gründlich deindustrialisiert haben, beneiden.

### Fazit:

In diesem Sinne arbeiten gleich mehrere Parteien in Deutschland, das Ziel wirtschaftlicher Konvergenz in der Europäischen Union zu erreichen. Das ist gar nicht so schwer. Nur eine Reindustrialisierung hat bisher noch keines der vormaligen Industrieländer vormachen können. Es geht mithin um sehr viel: für uns alle.



## Zurück in sicheres Fahrwasser? Wir brechen das Eis.

Die aktuelle wirtschaftliche Situation bietet große Chancen und Risiken. Unsere schlagkräftige Praxisgruppe Restrukturierung aus spezialisierten Anwälten begleitet Investoren, Gesellschafter sowie das Management von Unternehmen und Konzernen in Krisensituationen. Wir unterstützen Sie und Ihre Portfoliogesellschaften auf der Basis langjähriger Erfahrung anwaltlich bei der Reorganisation der Passivseite, Sanierungstreuhandschaften, Neuverhandlung von Kreditverbindlichkeiten, im Schutzschirmverfahren und der allgemeinen Restrukturierung. Als große deutsche Sozietät mit internationalem Netzwerk beherrschen wir das gesamte rechtliche Instrumentarium der Sanierung. | [www.heuking.de](http://www.heuking.de)

**Wir sind spezialisiert auf** Krisenfrüherkennung • Vermeidung einer Haftung der Geschäftsleitung • Risikominderung bezüglich Konzernhaftung • Veräußerung und Erwerb von Distressed Debt und Distressed Equity • Veräußerung und Erwerb von Non-Performing Loans • Debt Equity Swaps • Übertragende Sanierung • Beratung von Investoren beim Erwerb von Krisenunternehmen • Restrukturierung der Passivseite • Mittelstandsanleihen

**Berlin** · Unter den Linden 10 · 10117 Berlin  
T +49 30 88 00 97-0 · [berlin@heuking.de](mailto:berlin@heuking.de)

**Brüssel** · Avenue Louise 326 · 1050 Brüssel · Belgien  
T +32 2 646 20-00 · [brussels@heuking.de](mailto:brussels@heuking.de)

**Chemnitz** · Weststraße 16 · 09112 Chemnitz  
T +49 371 38 203-0 · [chemnitz@heuking.de](mailto:chemnitz@heuking.de)

**Düsseldorf** · Georg-Glock-Straße 4 · 40474 Düsseldorf  
T +49 211 600 55-00 · [duesseldorf@heuking.de](mailto:duesseldorf@heuking.de)

**Frankfurt** · Grüneburgweg 102 · 60323 Frankfurt am Main  
T +49 69 975 61-0 · [frankfurt@heuking.de](mailto:frankfurt@heuking.de)

**Hamburg** · Neuer Wall 63 · 20354 Hamburg  
T +49 40 35 52 80-0 · [hamburg@heuking.de](mailto:hamburg@heuking.de)

**Köln** · Magnusstraße 13 · 50672 Köln  
T +49 221 20 52-0 · [koeln@heuking.de](mailto:koeln@heuking.de)

**München** · Prinzregentenstraße 48 · 80538 München  
T +49 89 540 31-0 · [muenchen@heuking.de](mailto:muenchen@heuking.de)

**Zürich** · Bahnhofstrasse 3 · 8001 Zürich · Schweiz  
T +41 44 200 71-00 · [zuerich@heuking.ch](mailto:zuerich@heuking.ch)

# Anspruch und Realität

## Unternehmenssteuerreform 2013

Von Peter Fabry, Partner, und Peter M. Schäffler, Partner,  
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

*Das Jahr 2012 war ein sehr bewegtes Jahr in puncto steuerlicher Gesetzgebungsvorhaben und hat einmal mehr das Spannungsfeld zwischen geplanten großen Vorhaben und dem politisch tatsächlich Durchsetzbaren aufgezeigt.*

### Kleiner Paukenschlag

Es begann mit einem kleinen Paukenschlag durch die Veröffentlichung des sogenannten 12-Punkte-Plans der Bundesregierung, der mit der Ankündigung der Einführung eines modernen Gruppenbesteuerungssystems anstelle der bisherigen Organschaft erhebliche Veränderungen vorsah. Der Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2013 (JStG 2013) vom 19. Juni 2012 griff dann allerdings keinen dieser Punkte auf. Erst in der Stellungnahme der Bundesländer zum JStG 2013 vom 6. Juli 2012 wurden diese Punkte teilweise wieder aufgegriffen. Nachdem das Gesetzesvorhaben zweimal an den unterschiedlichen politischen Positionen von Bundestag und Bundesrat gescheitert ist, liegt das Schicksal des JStG 2013 nun zum zweiten Mal in der Hand des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat, so dass das Spiel noch nicht zu Ende ist. Bis Ende März 2013 gab es jedoch noch keine Terminankündigung, wann sich der Vermittlungsausschuss damit voraussichtlich befassen wird. Ebenso ist offen, wie die gegensätzlichen Positionen zum Ausgleich gebracht werden sollen. Lediglich die beiden nachfolgend skizzierten Änderungen haben es Ende Februar 2013 geschafft, die Hürde des Gesetzgebungsverfahrens zu nehmen, und sind bereits in Kraft getreten.

#### ZU DEN PERSONEN: PETER FABRY UND PETER M. SCHÄFFLER

Peter Fabry und Peter M. Schäffler sind Rechtsanwälte, Steuerberater und Partner der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in der Service Line Tax. Fabry ist spezialisiert auf Steuergestaltungsberatung, die Strukturierung größerer Vermögen und Transaktionen für Privatpersonen. Schäffler ist spezialisiert auf steuerliche Strukturierungen und die Beratung von Unternehmens- und Immobilienkäufen als auch auf Umstrukturierungen sowie das Unternehmens- und Konzernsteuerrecht. [www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com)



Peter Fabry



Peter M. Schäffler

### Die kleine Organschaftsreform

Das Konstrukt der Organschaft ermöglicht es, an sich selbstständige Steuersubjekte zusammenzufassen und so die Gewinne und Verluste der Gesellschaften miteinander zu verrechnen. Steuerschuldner ist dabei nur noch der Organträger, so dass eine Art Gruppenbesteuerung erreicht wird. Für die ertragsteuerliche Organschaft (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) setzt das Gesetz neben einer Mehrheit der Stimmrechte des Organträgers an der Organgesellschaft auch den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages voraus, der fünf Jahre lang durchgeführt werden muss. Bei dem in der Praxis sehr häufigen Fall, dass es sich bei der Organgesellschaft um eine GmbH handelt, muss im Gewinnabführungsvertrag die Verpflichtung der Organgesellschaft vereinbart werden, ihre Gewinne an den Organträger abzuführen, während dieser verpflichtet wird, alle Verluste der Organgesellschaft auszugleichen. Wenn in der Praxis Organschaften nicht anerkannt wurden, lag dies meist an einer mangelhaften Durchführung des Gewinnabführungsvertrages oder einer unzureichenden Formulierung des Verlustausgleichs – zumal das Gesetz bislang keine diesbezüglichen Vorgaben enthielt.

### Neuregelung

Die nun am 26. Februar 2013 in Kraft getretene Gesetzesänderung schafft zwar das oft kritisierte Erfordernis eines Gewinnabführungsvertrages nicht ab (daher „kleine



Künftig müssen Kapitalgesellschaften auch Streubesitzdividenden versteuern.

Organschaftsreform“), schafft jedoch Erleichterungen bei den beiden vorgenannten Hauptfehlerquellen. Das Gesetz bestimmt nun bezüglich der Formulierung, dass Gewinnabführungsverträge künftig zwingend einen Verweis auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vorsehen müssen. Die Neuregelung gilt erstmals für Verträge, die nach dem 26. Februar 2013 abgeschlossen oder geändert werden. Bei vor diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Verträgen muss eine Anpassung bis zum 31. Dezember 2014 erfolgen.

Darüber hinaus bestimmt das Gesetz nun, dass der Gewinnabführungsvertrag auch dann als ordnungsgemäß durchgeführt gilt, wenn der tatsächlich abgeführte Gewinn oder ausgeglichene Verlust unzutreffend berechnet wurde, da er auf einem fehlerhaften Jahresabschluss beruht, sofern der Abschluss wirksam festgestellt und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen ist und der Fehler im nächsten Abschluss korrigiert wird.

### Steuerpflicht von Streubesitzdividenden

Durch Gesetz vom 28. Februar und 1. März 2013 wurde die bislang bestehende Steuerfreiheit für Dividenden aus Streubesitzbeteiligungen abgeschafft. Nach den bisherigen Regelungen waren Erträge, die eine Körperschaft aus Beteiligungen an einer anderen Körperschaft in Form von Dividenden oder Veräußerungsgewinnen erzielen, unabhängig von der Höhe der Beteiligungsquote nach § 8b KStG grundsätzlich steuerbefreit. Bei Ausschüttung von Dividenden wird zwar zunächst Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% der Bruttodividende einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Bei in Deutschland ansässigen Körperschaften als Empfängern einer Dividende wird dieser Steuereinbehalt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens jedoch mit der tatsächlichen Steuerlast verrechnet und ein etwaiger Überhang erstattet.

Da Dividendenempfänger ohne Sitz oder Geschäftsleitung im Inland bei Beteiligungen von weniger als 10% („Streubesitzdividenden“) mit der abgeführten Kapitalertragsteuer zumindest in Höhe von 15% endgültig belastet sind, sah der EuGH in dieser Schlechterstellung einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit.

### Neuregelung

Die nun beschlossene Gesetzesänderung bestimmt, dass Dividenden aus Streubesitzdividenden, welche einer Körperschaft nach dem 28. Februar 2013 zufließen, für inländische wie ausländische Gesellschafter nicht mehr unter die Steuerbefreiung des § 8b KStG fallen, sondern der regulären Steuerpflicht unterliegen. Für Veräußerungsgewinne bleibt die bisherige Steuerbefreiung bestehen. Unverändert ist auch die gewerbesteuerliche Behandlung von Dividenden, bei der bereits bislang eine Mindestbeteiligungsquote von 15% für die Steuerfreiheit von Dividenden gilt.

Künftig bleiben Dividenden nur noch steuerfrei, wenn die maßgebliche Beteiligung zu Beginn des Veranlagungszeitraums, in dem die Beträge zugeflossen sind, mindestens 10% des Grundkapitals betragen hat oder eine Beteiligung von mindestens 10% im Laufe dieses Veranlagungszeitraums erworben wurde. Der unterjährige Hinzuerwerb einer Beteiligung von weniger als 10% soll selbst dann nicht ausreichen, wenn der Hinzuerwerb zusammen mit der bereits bestehenden Beteiligung die 10%-Grenze erreicht. Umgekehrt sollte das unterjährige Absinken einer Beteiligung unter die 10%-Grenze unschädlich für die Steuerbefreiung sein, da nur auf die Quote zu Beginn des Veranlagungszeitraums abgestellt wird.

Bei Anteilen, die durch eine Mitunternehmerschaft (z.B. GmbH & Co. KG) gehalten werden, wird die Mitunternehmerschaft als transparent behandelt und die Beteiligung an der Körperschaft den einzelnen Mitunternehmern anteilig gemäß ihrer Beteiligungsquote an der Mitunternehmerschaft zugerechnet, so dass es für die Steuerfreiheit darauf ankommt, ob einem einzelnen Mitunternehmer mindestens 10% zuzurechnen sind.

### Fazit:

Die Gesetzesänderung zwingt dazu, bestehende Gewinnabführungsverträge daraufhin zu überprüfen, ob die Formulierung des Verlustausgleichs den neuen gesetzlichen Anforderungen genügt. Auch sollten bestehende Beteiligungsstrukturen überprüft und gegebenenfalls Beteiligungen verschiedener Beteiligter von jeweils unter 10% in einer gemeinsamen Kapitalgesellschaft gebündelt werden.

Zusätzlich zu den zwei beschriebenen Änderungen, die bereits in Kraft getreten sind, steht eine Vielzahl weiterer, für die Besteuerung von Unternehmen relevanten Änderungen noch auf der Agenda von Bundestag und Bundesrat. Insofern werden die aktuellen Entwicklungen im Auge zu behalten und bestehende Gestaltungen auf ihre Gesetzeskonformität zu prüfen sein.

# Minderheitsbeteiligungen von Finanzinvestoren an Familienunternehmen

*Hinweise zur vertraglichen Ausgestaltung einer Partnerschaft auf Zeit*

Von Dr. Lorenz Jellinghaus, Rechtsanwalt, Lutz Abel Rechtsanwälte GmbH

Die Beteiligung von Finanzinvestoren an mittelständischen Unternehmen und somit auch an Familienunternehmen gewinnt an Bedeutung. Zwar liegen keine gesonderten Zahlen für familiengeführte Unternehmen vor, aber nach einer aktuellen Studie des Bundesverbandes Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften (BVK) sind im Jahr 2012 Finanzinvestoren Minderheitsbeteiligungen mit einem Volumen von 779 Mio. EUR an mittelständischen Unternehmen in Deutschland eingegangen – ein Anstieg um fast 10% gegenüber dem Vorjahr. Der Betrag von 779 Mio. EUR entspricht in etwa 13,3% des von Finanzinvestoren in Deutschland eingesetzten Kapitals (BVK-Jahresstatistik 2012). Im Folgenden soll ein kurzer Überblick gegeben werden, was Familienunternehmen zu beachten haben, wenn sie die Beteiligung eines Finanzinvestors in Erwägung ziehen.

## Vorteile der Einbindung eines Finanzinvestors

Familienunternehmen sind typischerweise besonders auf ihre Unabhängigkeit und Eigenständigkeit bedacht. Tritt Finanzierungsbedarf auf, sei es weil eine Wachstumsstrategie verfolgt werden soll, sei es um einen Gesellschafterwechsel zu ermöglichen, kann es sich für Familienunternehmen anbieten, Finanzinvestoren als Minderheitsgesellschafter zu beteiligen. Auf diese Weise kann Kapitalbedarf gedeckt und die operative Steuerung des Unternehmens in Familienhand gehalten werden. Die Beteiligung eines externen Gesellschafters kann darüber hinaus zu einer Professionalisierung des Unternehmens beitragen und in manchen Konstellationen ausgleichend zwischen den Gesellschaftern wirken.

## Ausgestaltung der Minderheitsbeteiligung

Familienunternehmen und Finanzinvestoren stehen für unterschiedliche Unternehmenskulturen. So sind Familienunternehmen regelmäßig darauf bedacht, das Unter-

nehmen langfristig in Familienhänden zu halten, während Finanzinvestoren eher auf ein kurz- bis mittelfristiges Engagement abzielen. Unterschiede können sich darüber hinaus bei der Frage der Gewinnverwendung und bei den Anforderungen an die Transparenz unternehmerischer Entscheidungen ergeben. Die daraus resultierenden Interessenunterschiede sind vor der Beteiligung des Finanzinvestors zu regeln. Für das Gelingen einer erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen Familienunternehmen und Finanzinvestoren ist die sorgfältige vertragliche Ausgestaltung deshalb von maßgeblicher Bedeutung. Schlagwortartig lassen sich folgende Regelungsthemen identifizieren:

## Einfluss der Gesellschafter

Bei einer Beteiligung eines Finanzinvestors ist die Einflussnahme der Gesellschafter auf das operative Geschäft sorgsam auszutarieren. Familienunternehmer werden in aller Regel sicherstellen wollen, dass das Unternehmen operativ unabhängig bleibt, d.h. insbesondere kein Geschäftsführer oder Vorstand vom Finanzinvestor gestellt wird. Deshalb sind Finanzinvestoren bei einer Minderheitsbeteiligung auf operativer Ebene, d.h. auf Ebene der Geschäftsführung bzw. des Vorstandes, regelmäßig nicht repräsentiert. Teilweise wird allerdings vertraglich vereinbart, dass der Einfluss des Finanzinvestors



Dr. Lorenz Jellinghaus

### ZUR PERSON: DR. LORENZ JELLINGHAUS

Dr. Jellinghaus ist seit 2005 als Rechtsanwalt und seit 2012 bei LUTZ ABEL Rechtsanwälte GmbH, vormals Kaufmann Lutz Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, tätig. Er ist spezialisiert auf die Begleitung von M&A-Transaktionen und berät Mandanten im Handels-, Gesellschafts- und Vergaberecht. [www.lutzabel.com](http://www.lutzabel.com)



Foto: PantherMedia / Shao-Chun Wang

Finanzinvestoren können für Familienunternehmen eine sinnvolle Alternative sein, um eine Wachstumsstrategie zu finanzieren.

tors auf operativer Ebene steigt, sofern bestimmte unternehmerische Ziele nicht erreicht werden (sogenannte Step-in Rights). Aus Sicht des Investors wiederum ist von großer Bedeutung, dass etwaige Konflikte von Familienmitgliedern nicht zu einer Blockade der Gesellschaft führen. Deshalb sollte insbesondere bei zersplitterten Beteiligungsverhältnissen der Abschluss von Poolverträgen in Betracht gezogen werden, die eine einheitliche Stimmabgabe beispielsweise von einzelnen Familienstämmen sicherstellen.

### Geschäftsleitung und Kontrolle

Da Finanzinvestoren in der Regel nicht operativ tätig sind, haben sie ein starkes Bedürfnis nach Transparenz und Mitkontrolle. Deshalb wird – sofern dieser nicht bereits besteht – regelmäßig ein Beirat bzw. Aufsichtsrat eingerichtet, in welchem der Finanzinvestor entsprechend seiner Beteiligung repräsentiert ist. Der Beirat bzw. der Aufsichtsrat hat in erster Linie die Aufgabe, die Geschäftsleitung zu kontrollieren. Wesentliche Bedeutung dafür hat der Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte. Dieser wird im Zuge der Beteiligung eines Finanzinvestors sorgfältig ausgehandelt werden müssen. Neben den klassischen Themen wie Abschluss von Unternehmensverträgen, Bestellung von Geschäftsführern und dem Abschluss von wirtschaftlich bedeutsamen Vorhaben nehmen Finanzinvestoren häufig Einfluss über die Zustimmungspflicht von Finanz- und Investitionsplänen. Diese ermöglicht, das Geschäftsmodell zu überprüfen, so dass bei Beteiligung eines Finanzinvestors in der Regel das Bedürfnis steigt, wirtschaftliche Zahlen transparent aufzubereiten. Das Aufsichtsorgan hat nicht nur überwachende, sondern auch beratende Funktion. Über das Aufsichtsorgan können Finanzinvestoren dem Unternehmen wertvolle Impulse geben und ihre Vernetzung zugunsten des Unternehmens nutzen. In einer im Internet veröffentlichten Umfrage der Stiftung Familienunternehmen aus dem Jahr 2008 zu „Private Equity in Familienunternehmen – Erfahrungen mit Minderheitsbeteiligungen“ haben sich Familienunternehmen insgesamt positiv zur Beiratsarbeit von Finanzinvestoren geäußert. Hervorgehoben wird, dass der damit verbundene Erfahrungstransfer für das eigene Unternehmen genutzt werden konnte.

### Exit

Finanzinvestoren haben aufgrund ihres Geschäftsmodells in der Regel die Absicht, ihre Beteiligung mittelfristig zu veräußern. Sie werden sicherstellen wollen, dass sie nach Ablauf eines entsprechenden Zeitraums auch ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter ihren Anteil veräußern können. Familienunternehmen werden beabsichtigen, im Fall des Exits Zugriff auf den Geschäftsanteil des Finanzinvestors zu bekommen. In der Praxis haben sich Vertragskonstruktionen bewährt, die beispielsweise der Unternehmerfamilie eine sogenannte Call-Option einräumen. Demnach wird vorgeschlagen, dass die Unternehmerfamilie den Anteil des Finanzinvestors entweder selbst erwerben kann oder einem Dritten den Erwerb ermöglicht. Der zu zahlende Kaufpreis wird dabei in der Regel durch ein Wertgutachten ermittelt, wobei der Finanzinvestor sich typischerweise einen Minderheitskaufpreis vorbehält.

### Vorbereitung der Minderheitsbeteiligung

Zentral für das Gelingen des Transaktionsprozesses ist seine gründliche Vorbereitung. Dazu gehören beispielsweise die Ordnung von Konzernstrukturen und die Vorbereitung einer Due Diligence, d.h. die Aufbereitung interner Dokumente. Der Aufwand, der damit verbunden ist, wird sich in aller Regel lohnen, denn ein professionell durchgeführter Transaktionsprozess steigert die Erfolgsaussichten und wirkt in der Regel kaufpreiserhöhend. Für den Abschluss von Minderheitsbeteiligungen sollte ein Zeitraum von 6 bis 14 Monaten veranschlagt werden.

### Fazit:

Für Familienunternehmen kann es sinnvoll sein, sich auf Zeit einen externen Gesellschafter hinzuzunehmen, um unternehmensbedingte Ziele zu verwirklichen oder aber Lösungen für Konflikte im Gesellschafterkreis zu finden. Die Kultur eines Finanzinvestors muss mit der Kultur eines Familienunternehmens in Einklang gebracht werden. Dies setzt voraus, dass das Familienunternehmen sich frühzeitig auf einen Veränderungsprozess einstellt, seine Strukturen überprüft und in einem geordneten Verfahren den geeigneten Partner findet. Es gilt vor Beteiligung des Finanzinvestors, Konfliktfelder zu identifizieren und tragfähige Kompromissregelungen zu finden.

# Venture Debt als Finanzierungsbrücke vor dem Exit

Attraktive Möglichkeit für PE-finanzierte KMU

Von Christian Tönies, Rechtsanwalt und Partner, P +P Pöllath + Partners

Private-Equity-finanzierte kleine und mittelständische Unternehmen können im Einzelfall frisches Kapital zur Überbrückung des Zeitraums bis zum Exit benötigen. Den Gesellschaftern wird in dieser Phase eine Finanzierung durch Zuführung neuen Eigenkapitals aufgrund der damit einhergehenden Verwässerung ihrer Anteile nicht zu empfehlen sein. Auch eine typische Fremdkapitalfinanzierung kann im Einzelfall nicht zielführend sein, wenn zum Beispiel kein zu besicherndes Vermögen oder kein positiver Cashflow vorhanden ist. Eine attraktive Form der Brückenfinanzierung stellt dann die Venture-Debt-Finanzierung dar.

## Begriff

Die „Venture-Debt“-Finanzierung stellt eine spezielle Form der Fremdkapitalfinanzierung eines Unternehmens dar, welche unter klassischen Gesichtspunkten der Fremdkapitalfinanzierung nicht kreditwürdig sind oder die eine größere Flexibilität in der Strukturierung des Finanzierungsinstruments im Einzelfall wünschen. Es handelt sich hierbei im Regelfall um ein nicht besichertes Darlehen, welches eine Laufzeit von einem bis zu vier Jahren aufweist und endfällig ist. Zum Ausgleich des gesteigerten Risikos des Financiers erhält dieser neben einer entsprechend höheren Verzinsung auch eine Option für den Darlehensgeber, eine geringfügige Anzahl an Anteilen an der Gesellschaft zu erwerben. Hierdurch erhält der Financier die Chance, überproportional an künftigen Wertsteigerungen zu partizipieren.

## Einzelheiten der Ausgestaltung im Regelfall

Der größte Vorteil einer Venture-Debt-Finanzierung liegt in der Flexibilität ihrer Ausgestaltung. Die Strukturierung muss unter anderem auf die aktuelle Finanzlage der

### ZUR PERSON: CHRISTIAN TÖNIES

Christian Tönies ist Rechtsanwalt und Partner bei P+P Pöllath + Partners und auf M&A-Transaktionen mit Schwerpunkt Private Equity und Venture Capital spezialisiert. P+P Pöllath + Partners ist eine international tätige Wirtschafts- und Steuerkanzlei mit 34 Partnern und mehr als 100 Anwälten und Steuerberatern an den Standorten Berlin, Frankfurt und München. [www.pplaw.de](http://www.pplaw.de)



Christian Tönies

Gesellschaft und des Finanzierungszwecks im konkreten Einzelfall abgestimmt werden. Hierbei sind insbesondere folgende Weichenstellungen zu beachten:

- **Darlehenslaufzeit:** Das Darlehen wird in der Regel für eine Dauer von einem bis zu vier Jahren gewährt. Dabei kann das Darlehen für die Laufzeit tilgungsfrei oder endfällig strukturiert werden.
- **Zinssatz:** Der Zinssatz basiert auf einem am Markt anerkannten Referenzzins (z.B. Euribor) zuzüglich Risikoaufschlag. Letzterer wird sich an den Entwicklungsperspektiven der Gesellschaft, aber auch dem Ruf der Eigenkapitalgeber in der Gesellschaft orientieren.
- **Equity Kicker:** In der Regel beinhalten Venture-Debt-Finanzierungen Optionsscheine, welche dem Financier das Recht gewähren, innerhalb einer bestimmten Zeitspanne, auch nach dem Ende der Darlehenslaufzeit, eine festgelegte Anzahl von Anteilen an der Gesellschaft zu einem festgelegten Preis zu erwerben. Der Preis sieht oft einen Abschlag von 5 bis 15% vor. Die Anzahl der Anteile sollte im Regelfall nur zu einer geringfügigen Beteiligung des Financiers von ungefähr 1% führen.
- **Keine Nachrangigkeit im Insolvenzfall:** Die Venture-Debt-Finanzierung erfolgt im Regelfall zwar nicht gegen Stellung einer Sicherheit, wird aber im

Mittelstandsfinanzierung

Unternehmensnachfolge

Erneuerbare Energien

Transaktionsberatung



Unternehmensberatung

Steuerberatung

Wirtschaftsprüfung

Wir über uns



Schlecht und Partner  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

## Unsere Beratungsschwerpunkte

Durchführung von Financial und Tax  
Due Diligence

Erstellung von fairness opinions für die Organe  
der beteiligten Unternehmen

Unternehmensbewertungen für steuerliche  
Ent- und Verstrickungen

Durchführung von Sacheinlageprüfungen im  
Rahmen von Kapitalerhöhungen zur  
Umsetzung von Fusionen

Steuerberatung nationaler und grenzüber-  
schreitender Verschmelzungen

Steuroptimierung von Beteiligungsstrukturen  
einschließlich Rechtsformwahl und  
Finanzierungsstruktur

Aufbau von Dokumentationen für internationale  
Konzernverrechnungspreise und Gewinnab-  
grenzungen ausländischer Betriebsstätten



SCHLECHT UND PARTNER  
WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER

BAKER ST. 7  
80333 MÜNCHEN  
WWW.SCHLECHT-PARTNER.DE

WP/StB MICHAEL SCHLECHT  
089/ 242919-20  
M.SCHLECHT@SCHLECHT-PARTNER.DE



Foto: PantherMedia / Falco Matte

Die Venture-Debt-Finanzierung stellt eine attraktive Finanzierungsmöglichkeit für PE-finanzierte KMU kurz vor dem Exit dar.

Insolvenzfall als Senior Debt wie klassisches Fremdkapital behandelt.

- **Sonstiges:** Der Financier eines Venture-Debt-Darlehens wird im Regelfall wenige unternehmerische Einschränkungen fordern, noch sich in unternehmerische Entscheidungen einmischen. Anerkannt sind teilweise dennoch Rentabilität- oder Cashflow-Covenants. Besonderes Augenmerk sollte auch auf die im Einzelfall zu regelnde Störung der Geschäftsgrundlage („MAC-Klauseln“), insbesondere die Ausgestaltung der Umstände, die eine wesentliche nachteilige Veränderung darstellen, zu richten sein. Diese Art der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs hat in der Vergangenheit nicht selten die Liquidation der Gesellschaft wegen Zahlungsunfähigkeit zur Folge gehabt.

### Vor- und Nachteile

Für die zu finanzierende Gesellschaft liegen die Vorteile der Venture-Debt-Finanzierung in erster Linie in der großen Flexibilität der Strukturierung und der im Regelfall geringfügigeren Kapitalkosten im Vergleich zu einer Eigenkapitalfinanzierung. Durch die große Flexibilität lassen sich maßgeschneiderte Lösungen auf den jeweiligen Kapitalbedarf im Einzelfall realisieren. Zudem kann sich eine auf dem klassischen Fremdkapitalmarkt kreditunwürdige Gesellschaft durch die Venture-Debt-Finanzierung die benötigten finanziellen Mittel beschaffen und ist somit nicht vom Fremdkapitalmarkt ausgeschlossen.

Die Gesellschafter der zu finanzierenden Gesellschaft werden durch die Venture-Debt-Finanzierung nicht bzw. nur geringfügig verwässert, da es sich in erster Linie um eine Fremdkapitalfinanzierung handelt.

Der Financier kann mittels der Venture-Debt-Finanzierung eine effektive Rendite zwischen 10 und 25% seines Investments erwarten. Diese erzielt er durch eine Kombination von Zins und der Realisierung eines guten Ertrags aus dem Equity Kicker. Allerdings darf er die nicht unerheblichen Risiken des Kapitalverlustes dieses Risikoanlageinstruments nicht aus den Augen verlieren.

### Beispiel

Das mittelständische Unternehmen beabsichtigt in ca. zwei Jahren einen Börsengang vorzunehmen. Die Gesellschaft benötigt bis dahin für weitere Wachstumsinvestitionen frisches Kapital. Sie hat keine werthaltigen Vermögensgegenstände.

Eine Venture-Debt-Finanzierung stellt in diesem Beispielfall eine attraktive Finanzierungsmöglichkeit dar. Eine klassische Fremdkapitalfinanzierung wird aufgrund der nicht vorhandenen werthaltigen Vermögensgegenstände mangels Besicherungsmöglichkeiten ausscheiden. Eine Eigenkapitalfinanzierung wird schon deshalb nicht im Interesse der Gesellschafter liegen, da deren Anteile hierdurch stark verwässert werden würden. Mittels der Venture-Debt-Finanzierung kann der Zeitraum von zwei Jahren bis zum Börsengang überbrückt und der Wert der Gesellschaft durch die Investition in das Wachstum der Gesellschaft bis zum Börsengang erheblich gesteigert werden. Insofern erzielen die Gesellschafter beim Börsengang der Gesellschaft einen höheren Exit-Erlös, als dies ohne die Venture-Debt-Finanzierung möglich gewesen wäre. Auch der Financier kann durch den Equity Kicker überproportional an der Wertsteigerung der Gesellschaft partizipieren.

### Zusammenfassung

Die Venture-Debt-Finanzierung stellt eine attraktive Finanzierungsmöglichkeit für PE-finanzierte KMU kurz vor dem Exit dar. Die Flexibilität in der Strukturierung des Finanzierungsinstruments ist außerordentlich hoch und bietet maßgeschneiderte Lösungen für den Einzelfall an. Die Gesellschafter werden nicht verwässert, die Gesellschaft erhält eine Brückenfinanzierung bis zum Exit und der Financier kann eine attraktive Rendite erzielen.

# Wie die Industrie entscheidet, lesen Sie jede Woche in der Fachzeitung **Produktion**. Umfassend, aktuell und relevant für die ganze Branche. Für Topentscheider eine Pflichtlektüre. **Produktion** noch heute abonnieren.

**JETZT ANFORDERN:**  
 Tel. 06123/9238-257  
 aboservice@mi-verlag.de  
 Preis: 99,80 Euro



Bild: Fotolia, Mikalai Bachkou



# Zunehmende Haftungsangst schränkt Entscheidungswillen ein

*Wie Vorstände und Geschäftsführer persönliche Risiken begrenzen können*

*Von Christoph Appel, Rechtsanwalt und Junior-Partner, Oppenhoff & Partner*

*Die Arbeit von Geschäftsführern und Vorständen von kleinen und mittleren Unternehmen wird immer herausfordernder: Harter Wettbewerb, komplexere Sachverhalte und nicht zuletzt eine kontinuierlich durch Gesetzgeber und Gericht verschärfte Haftung können dazu führen, dass wichtige Entscheidungen nicht getroffen oder Geschäftschancen nicht ergriffen werden – weil das Management befürchten muss, für vermeintlich fehlerhafte oder schädliche Geschäfte von Gesellschaftern oder Vorständen in Regress genommen zu werden. Unternehmen und Geschäftsleiter sollten daher wissen, welche Risiken sie eingehen dürfen und wie die persönliche Haftung begrenzt werden kann.*

## **Haftung wird ständig erweitert**

Die Haftung von Geschäftsführern und Vorständen wird ständig erweitert. Die Gerichte verurteilen regelmäßig Führungskräfte aufgrund von Pflichtverletzungen und konkretisieren die Pflichten in einem Maße, das zuweilen an Mikromanagement erinnert. Der Gesetzgeber erlässt immer mehr Regeln für den Rahmen von Geschäftsentscheidungen und verschärft zunehmend die Haftung. So plant Berlin zum Beispiel derzeit für Geschäftsleiter von Banken und Finanzdienstleistungsinstituten eine neue, bisher kaum ausgeleuchtete persönliche Haftung – bis hin zur Gefängnisstrafe – bei der Verletzung von Pflichten aus umfangreichen Katalogen. Zudem achten Gesellschafter, Aktionäre und Aufsichtsräte zunehmend darauf, Verluste oder Schäden ihrer Gesellschaften durch persönliche Inanspruchnahme von (ehemaligen) Geschäftsleitern zu kompensieren. Die gesetzlichen Regeln sind dabei scharfe Schwerter in der Hand der geschädigten Gesellschaft; eine Haftungsbegrenzung zugunsten der Geschäftsleiter kennen sie nicht. Überdies hat die Gesell-



Christoph Appel

schaft grundsätzlich nur den Schaden aufgrund des Handelns des Geschäftsleiters zu beweisen. Vorstände und Geschäftsführer hingegen haben dann zu beweisen, dass sie ihre Pflichten nicht verletzt haben, um einer Haftung zu entgehen. Der Maßstab wird hier immer härter. Hinzu kommen die verlängerten Verjährungsfristen von fünf Jahren bzw. sogar zehn Jahren bei börsennotierten Aktiengesellschaften.

## **Solidarität auch in der Haftung**

Eine Erweiterung ihrer Haftung erfahren die Geschäftsführer und Vorstände dadurch, dass sie solidarisch für die Verfehlungen ihrer Geschäftsleitungskollegen haften, auch wenn sie in die schadenträchtige Entscheidung nicht eingebunden waren. So kann es schnell passieren, dass ein Geschäftsführer nur deshalb in Anspruch genommen wird, damit bei einem angenommenen Fehlverhalten eines Mitgeschäftsführers die „Haftungsmasse“ vergrößert wird. Oder ein mittlerweile ausgeschiedener Vorstand wird vom Aufsichtsrat verklagt, damit der noch im Amt weilende Vorstand nicht von der eigenen Gesellschaft in Anspruch genommen werden muss.

## **Innen oder außen: Jedenfalls unbeschränkt**

Im Rahmen der Innenhaftung ist der Geschäftsleiter bei einer Sorgfaltspflichtverletzung der Gesellschaft selbst gegenüber verpflichtet. Wenn er aber in Ausübung seines Geschäftsführer- oder Vorstandsamts deliktisch handelt,

### ZURPERSON: CHRISTOPH APPEL

Christoph Appel ist Rechtsanwalt und Junior-Partner der Kanzlei Oppenhoff & Partner. Oppenhoff & Partner berät familiengeführte und börsennotierte Gesellschaften, Gesellschafter und Organe sowohl im Tagesgeschäft als auch in Spezialfragen des Gesellschafts-, Aktien- und Konzernrechts sowie im Bereich Corporate Governance, einschließlich Organhaftung und Spezialfragen der D&O-Versicherung. [www.oppenhoff.eu](http://www.oppenhoff.eu)



Foto: PantherMedia / Tatiana Popova



Eine D&amp;O-Versicherung kann der Paralyse der Geschäftsführung aus Angst vor Haftungsrisiken entgegenwirken.

haftet er dem jeweils Geschädigten auch außerhalb der Gesellschaft gegenüber direkt. Ein für Geschäftsführer und Vorstände besonders relevanter Fall ist der Verstoß gegen die Insolvenzantragspflicht des § 15 Abs. 1 der Insolvenzordnung (InsO). Unabhängig davon, ob gegenüber der Gesellschaft oder einem außenstehenden Dritten: Der Geschäftsleiter haftet persönlich und unbeschränkt, obwohl es sich – auch bei der AG – um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt.

### Achtung, neues Geschäftsfeld!

Auch bei der Ergreifung neuer Geschäftschancen müssen Geschäftsleiter in engen Grenzen arbeiten. Der Bundesgerichtshof entschied jüngst, dass ein Organ pflichtwidrig handelt, wenn es Geschäfte betreibt, die vom Unternehmenszweck nicht gedeckt sind (Urteil vom 15. Januar 2013, Az. II ZR 90/11). Dies ist zwar für eine AG entschieden worden, aber auf die GmbH entsprechend anzuwenden. Der Unternehmenszweck ist in der Satzung der Gesellschaft festgelegt. Was aber davon erfasst ist, lässt sich häufig nicht eindeutig ermitteln. Insbesondere ergänzende Geschäfte sind oft in einer Grauzone. Ist z.B. der Abschluss von Cross Currency Swaps zur Absicherung der Währungsrisiken bei Auslandsgeschäften vom Unternehmenszweck gedeckt? Sollen Geschäftsführer oder Vorstand persönlich haften, wenn hieraus ein Schaden entsteht, obwohl das Geschäft zum Wohle der Gesellschaft abgeschlossen worden war – oder sogar musste, um Schäden vom Unternehmen abzuwenden?

### Rettungsanker BJR

Die aus dem anglo-amerikanischen Raum entlehnte und im deutschen Recht eingefügte Business Judgment Rule (BJR) kann hier ein rettender Anker sein. So begeht ein Geschäftsleiter dann keine Pflichtverletzung, wenn er bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Der Geschäftsleiter hat bei unternehmerischen Entscheidungen grundsätzlich einen Ermessensspielraum. Jedoch muss die Entscheidung auf Basis einer angemessenen Informationsgrundlage gefällt, diese unter Ausnutzung aller dienlichen vorhandenen Quellen sorgfältig ermittelt werden. Hat ein Geschäftsleiter nicht die erforderliche

Sachkunde zur Entscheidung, muss er sich von einem unabhängigen, für die zu klärende Frage fachlich qualifizierten Experten, dem er umfassend die Verhältnisse der Gesellschaft darstellen und die erforderlichen Unterlagen offenlegen muss, beraten lassen und den erteilten Rechtsrat einer sorgfältigen Plausibilitätskontrolle unterziehen. Diese vom Bundesgerichtshof aufgestellten Vorgaben können in Rechtsfragen nicht nur von externen Beratern, sondern auch durch die eigene Rechtsabteilung erfüllt werden. Allerdings sind in diesen Fällen insbesondere an die Unabhängigkeit besonders hohe Anforderungen zu stellen. Weisungsbefugnisse des Geschäftsleiters oder Vorbefassung der Rechtsabteilung mit dem zu prüfenden Sachverhalt sind auszuschließen. Manager sollten zudem für eine umfassende Dokumentation des Entscheidungsprozesses einschließlich der Informationsgrundlage sorgen – zum späteren Nachweis, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewendet haben.

### Haftungsminimierung durch D&O

Die Folgen der Haftung können durch eine Directors' & Officers' Liability Insurance (D&O-Versicherung) minimiert werden. Wenn der Geschäftsführer im Innen- oder im Außenverhältnis in Anspruch genommen wird, übernimmt die Versicherung im Rahmen der Bedingungen und Versicherungssummen die Deckung für diese Inanspruchnahme. So muss der Geschäftsführer nicht um seine Existenzgrundlage fürchten, wenn er über seine persönliche Leistungsfähigkeit in Anspruch genommen wird. Allerdings greift die D&O-Versicherung grundsätzlich nur bei Haftpflichtansprüchen ein. Vorsätzliche Pflichtverstöße sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen; einige Versicherer bieten Deckungsschutz auch für grob fahrlässige Pflichtverletzungen an.

# Betriebsrente auf dem Vormarsch

## Renaissance der Direktzusage

Von Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Partner,  
Buse Heberer Fromm Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft

Die Betriebsrente nimmt immer mehr an Bedeutung zu. Zunächst wurde sie lediglich als Sozialleistung gesehen, später trat dann der Entgeltcharakter in den Vordergrund. Heute ist die Betriebsrente ein unverzichtbarer Bestandteil des Vergütungsmix und ein Pluspunkt im Recruitment-Prozess und im „war for talents“. Aufgrund sich stets ändernder gesetzlicher und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen sind Arbeitgeber immer wieder gefordert, die gewählten Durchführungswege und Finanzierungsstrukturen zu überprüfen und zu optimieren. Dabei spricht vieles dafür, dass die Direktzusage vor einem Aufschwung steht. Das letzte Jahrzehnt war davon gekennzeichnet, dass große Versorgungswerke für Neueintritte geschlossen und Pensionsverpflichtungen ausgelagert wurden. Die tatsächlichen und rechtlichen Ursachen dieser Entwicklung sind jedoch weggefallen oder haben sich gewandelt. Heute gibt es viele Gründe, die eine Renaissance der Direktzusage erwarten lassen. Hier die fünf wichtigsten Gründe:

### Bilanzielle Saldierung seit BilMoG möglich

Seit Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) ist eine bilanzielle Bereinigung bei Direktzusagen ohne Einschaltung eines externen Versorgungsträgers möglich. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit geschaffen, die Pensionsrückstellungen auf der Passivseite der Bilanz mit den entsprechend qualifizierten Rückdeckungsmitteln auf der Aktivseite (Plan Assets) zu saldieren (vgl. Abb. 1). Plan Assets liegen nach § 246 Abs. 2 HGB vor, wenn die Vermögenswerte dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich

#### ZUR PERSON: FRANZ OSTERMAYER

Franz Ostermayer ist Diplomkaufmann und als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Partner bei der Buse Heberer Fromm Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft. Buse Heberer Fromm ist als multidisziplinäre Kanzlei (Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) auf die Umstrukturierungs- und Gestaltungsberatung bei mittelständischen Unternehmen spezialisiert. Des Weiteren ist Franz Ostermayer Mitglied des Finanzausschusses bei der IHK für München und Oberbayern sowie beim ZIA Zentraler. [www.buse.de](http://www.buse.de)



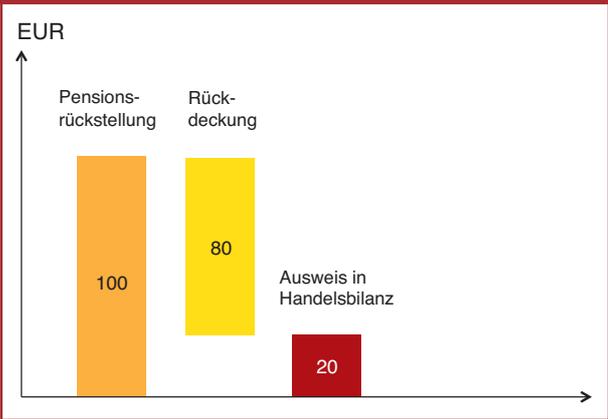
Franz Ostermayer

der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dienen. Saldierungsfähiges Vermögen liegt beispielsweise bei verpfändeten Rückdeckungsversicherungen oder Bankdepots sowie bei ausgelagertem Treuhandvermögen vor. Ein bilanzieller Ausweis der Pensionsverpflichtungen kann auf diese Weise minimiert oder ganz vermieden werden. Die mit Auslagerung und externer Vermögensverwaltung (CTA) verbundenen, teils erheblichen Kosten können sich die Unternehmen sparen.

### Demografische Entwicklung

In der Vergangenheit ließ eine hohe Arbeitslosigkeit Investitionen in die Betriebstreue als weniger wichtig erscheinen. Die niedrige Geburtenrate verheißt für viele Unternehmen jedoch nichts Gutes. Internationale Großunternehmen mögen sich zwar mit Einstellungen in Indien oder China behelfen können, für das Rückgrat der Wirtschaft – den Mittelstand – und ortsgebundene Dienstleistungen bietet sich diese Perspektive aber nicht. Umso wichtiger wird es daher werden, für neue Mitarbeiter attraktiv zu sein und gute Leute zu binden. Dafür ist die Direktzusage ein ideales Mittel. Die Wartezeit bis zur Unverfallbarkeit ist mit fünf Jahren lange genug, um kurzfristige Wechsel zu verhindern und eine Verbundenheit zwischen Mitarbeiter und Unternehmen zu schaffen. Auch ist es psychologisch von Vorteil, wenn Schuldner der Betriebsrente der Arbeitgeber selbst und nicht ein anonymes Versicherungsunternehmen ist. Die

**ABB. 1: AUSWEIS DER PENSIONSVERPFLICHTUNGEN IN DER HANDELSBILANZ**



Quelle: Buse Heberer Fromm

Direktzusage ist sehr flexibel an die Bedürfnisse des Mitarbeiters anpassbar. Sie kann arbeitgeber- oder arbeitnehmerfinanziert sein bzw. auch im Wege der Entgeltumwandlung gestaltet werden. Es gibt Kapitalzusagen oder Rentenzusagen und das Ganze ohne betragsmäßige Limitierung. Auch Beträge aus Sonderbezügen, wie die jährlichen Tantiemen, können in die Betriebsrente einbezahlt werden.

### Sinkende Renditen der Versicherungsunternehmen

Fachleute wissen, dass die Krise der Staatsanleihen das Geschäftsmodell der Versicherungen in Frage stellt. Zu weitgehend risikofreien und damit rendite-schwachen Anlagen verpflichtet, sehen sich Versicherungen gezwungen, Garantiezinsen zu senken und Rücklagen aufzulösen. Direktzusagen müssen zwar insolvenzgesichert sein, Arbeitgeber unterliegen aber bei der Anlage des Kapitals kaum Beschränkungen. Geschickt gehandelt, können Rückstellungen daher sogar gewinnbringend sein. Dabei spielt auch eine Rolle, dass jeder externe Vermögensverwalter ein Entgelt für seine Leistung haben möchte. Das ist legitim, aber problematisch, wenn die Rendite ohnehin nur knapp über der Inflationsrate liegt.

### Größere Unabhängigkeit von Fremdkapital

In Zeiten der Euro-Krise und von Basel III ist es für viele Unternehmen schwierig geworden, Fremdkapital aufzunehmen. Das steigende Volumen der Mittelstandsanleihen ist hierfür ein deutliches Zeichen. Die Freiheit der Anlage des für die Rente angesammelten Kapitals bedeutet, dass Unternehmen hiermit auch die eigene

Finanzierung erleichtern können. In mancher Hinsicht sind die Rückstellungen mit Eigenkapital vergleichbar. Das Rentenskapital steht langfristig und – je nach Zusage – in der Anwartschaftsphase zinsfrei zur Verfügung, der Aufbau ist steuerlich begünstigt. Durch die Saldierung der Plan Assets mit den Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz verbessern sich das Bankenrating und die Eigenkapitalquote. Bei kongruent rückgedeckten Pensionsverpflichtungen verbleibt auch kein zusätzliches Risiko beim Arbeitgeber. Unter Finanzierungsgesichtspunkten sind die Verpflichtungen aus den Direktzusagen vollkommen neutral gestaltbar.

### Gestaltbarkeit der Versorgungszusage

Immer wenn ein externer Versorgungsträger mit im Boot ist, werden die Konditionen der Versorgungszusage zumindest zum Teil von diesem bestimmt werden. Bei der Direktzusage kann der Arbeitgeber, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Betriebsrat, selbst gestalten. Für das Unternehmen besonders wichtige Gruppen von Mitarbeitern können gefördert werden. Im Krisenfall ist der Widerruf zukünftiger Ansprüche leichter möglich. Besonders interessant für die Mitarbeiter ist auch die steuerliche Seite: Während der Anwartschaftsphase, also der Phase der aktiven Tätigkeit im Unternehmen, muss der Mitarbeiter keine Lohnsteuerbelastung befürchten. Erst in der Rentenphase muss die Betriebsrente versteuert werden – und das regelmäßig zu einem dann niedrigeren Steuersatz.

**ABB. 2: ENTWICKLUNG DER UMSATZRENDITE IN PROZENT**



Quelle: Buse Heberer Fromm, Bloomberg

**Fazit:**

Natürlich bedeuten die obigen Gründe nicht, dass eine Direktzusage für jedes Unternehmen das Mittel der Wahl ist. Ein Mittelständler, der mit Großunternehmen um Mitarbeiter konkurrieren muss und dem bei den Banken nicht der rote Teppich ausgerollt wird, sollte sich aber mit dem Thema auseinandersetzen.

# Von Stiftern und Steuern

## Zwischen Gemeinwohl und Eigennutz

Von Dr. Stefan Fritz, HypoVereinsbank, und  
Thomas Schiffelmann, Handicap International

*Auf rund 100 Mrd. EUR wird das Gesamtvermögen der deutschen Stiftungen geschätzt. Ein Großteil dieser gewaltigen Summe besteht aus Unternehmensanteilen oder wurde unmittelbar aus Unternehmenserlösen erwirtschaftet. Was motiviert gerade Unternehmer zur Investition in gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Vorhaben? Ist es reiner Altruismus oder stecken – zumindest auch – handfeste steuerliche Vorteile für die Stifter hinter ihrer Großzügigkeit, wie gerne gemutmaßt wird?*

### Einkommensteuerliche Vorteile

Tatsächlich unterstützt der Fiskus die Dotierung einer Gemeinwohl-Stiftung großzügiger als die anderer Rechtsformen. Wer etwa an einen gemeinnützigen Verein spendet oder eine gemeinnützige GmbH mit Kapital ausstattet, darf dafür maximal 20% des Gesamtbetrags seiner Einkünfte als Sonderausgaben abziehen. Für den Unternehmer kann eine alternative Berechnung greifen, sofern sie für ihn günstiger ist: Der maximale Abzugsbetrag beläuft sich dann auf vier Promille der Summe der gesamten Umsätze sowie der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter – bei Gesellschaftern anteilig entsprechend der Höhe des Gesellschaftsanteils des jeweiligen Steuerpflichtigen. Geht die Zuwendung in den Vermögensstock, also den nicht verbrauchbaren Vermögensteil einer Stiftung, steht zusätzlich zum skizzierten Spendenabzug eine weitere Abzugsmöglichkeit offen: Bis zu 1 Mio. EUR darf der Mäzen als zusätzliche Sonderausgabe geltend machen. Diese Möglichkeit besteht gleichermaßen bei der Stiftungsgründung und der sogenannten Zustiftung an eine bereits bestehende steuerbegünstigte Stiftung. Nicht nur Bar- oder Wertpapiervermögen lassen sich steuerwirksam stiften, sondern auch alle anderen Vermögenswerte wie



Dr. Stefan Fritz



Thomas Schiffelmann

Immobilien, Kunst oder Unternehmensanteile. Der besondere Abzugsbetrag kann nach Belieben im Jahr der Zuwendung und/oder in den neun folgenden Veranlagungszeiträumen abgezogen werden. Innerhalb dieses Zehnjahreszeitraums steht er allerdings nur einmal zur Verfügung. Bei zusammen veranlagten Ehepartnern erhöht sich der Abzugsbetrag auf 2 Mio. EUR. Dabei ist es neuerdings unerheblich, welcher Partner das Vermögen in die Stiftung eingebracht hat. Übersteigt die gestiftete Summe die Summe der beiden Abzugsmöglichkeiten, lässt sich der Spendenabzug zeitlich unbegrenzt vortragen.

### Ausnahme Verbrauchsstiftung

Eine Ausnahme von dieser besonderen Steuerbegünstigung gilt allerdings bislang für die sogenannte Verbrauchsstiftung. Im Gegensatz zum Standardmodell der „Ewigkeitsstiftung“ kann diese auch ihr Grundstockvermögen planmäßig zur Zweckverwirklichung einsetzen. Eine Zuwendung in dieses verbrauchbare Vermögen wird lediglich wie eine Spende begünstigt. Neben dem Sonderausgabenabzug können Unternehmer auch das sogenannte Buchwertprivileg nutzen. Wird Betriebsvermögen in die steuerbegünstigte Stiftung eingebracht, so kann dies ohne die Aufdeckung stiller Reserven und deren Besteuerung erfolgen. In der Praxis profitieren hiervon beispielsweise Gestaltungen mit Immobilien oder Kunstgegenständen aus Unternehmensbesitz.

ZU DEN PERSONEN: DR. STEFAN FRITZ UND  
THOMAS SCHIFFELMANN

Dr. Stefan Fritz leitet das Stiftungsmanagement der HypoVereinsbank. Thomas Schiffelmann ist Leiter Marketing von Handicap International Deutschland. Beide sind als Dozenten an der Frankfurt School of Finance & Management im Bereich Stiftungen tätig.  
[www.hypovereinsbank.de/stiftungen](http://www.hypovereinsbank.de/stiftungen),  
[www.handicap-international.de](http://www.handicap-international.de)



HAYER & MAILÄNDER  
RECHTSANWÄLTE

Stuttgart · Frankfurt · Dresden · Brüssel

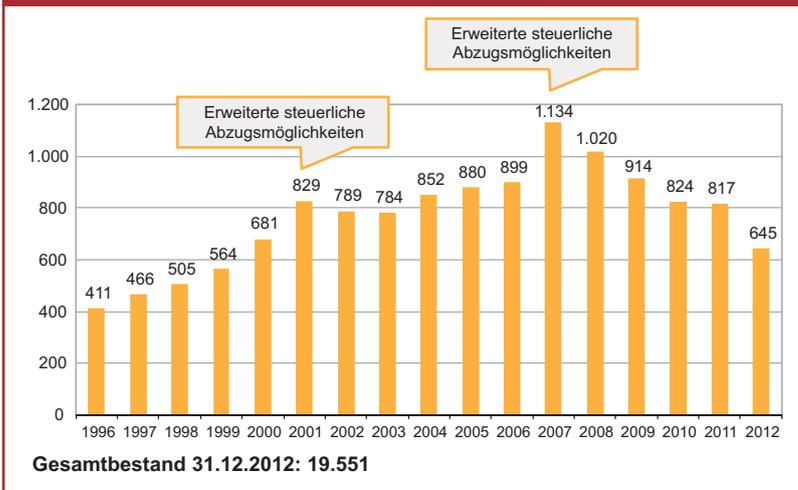
# Das Vertrauen unseres Mandanten ...

**... verdienen wir täglich neu: mit überzeugender Beratung.**

HAYER & MAILÄNDER berät Unternehmen und Unternehmer seit mehr als 40 Jahren in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Mit unserem Team von 30 Anwälten begleiten wir unsere Mandanten in allen Phasen der Unternehmensentwicklung. Unsere Beratung ist individuell und zielorientiert. Zu unseren traditionellen Stärken gehört die Arbeit im internationalen Umfeld, für die wir weltweit langjährige Best-Friends-Beziehungen zu ausländischen Anwälten unterhalten.

HAYER & MAILÄNDER steht für höchste fachliche Qualität – wir verdienen Ihr Vertrauen.

ABB. 1: STIFTUNGERRICHTUNGEN 1996–2012 IN DEUTSCHLAND RECHTSFÄHIGE STIFTUNGEN DES BÜRGERLICHEN RECHTS



Quelle: Bundesverband Deutscher Stiftungen 2013

### Erbschaft- und Schenkungsteuerprivilegien

Neben den einkommensteuerlichen Vorteilen können erbschaft- und schenkungsteuerliche Aspekte gerade für Unternehmer von Interesse sein. Die Übertragung von Vermögen auf eine steuerbegünstigte Stiftung ist in unbegrenzter Höhe von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit. Während der Erbgang innerhalb der Familie zumindest bei größeren Vermögen häufig zu steuerbedingten Substanzverlusten führt, kann eine Stiftung als Erbin den Nachlass ungeschmälert übernehmen. Nach heutiger Rechtslage ist Betriebsvermögen zwar ohnehin sehr weitgehend von der Erbschaft- und Schenkungsbesteuerung ausgenommen. Bei Stiftungen trifft dies aber auch für jeden anderen Vermögenswert zu. Eine weitere Besonderheit: Erben können die Steuerbefreiung unter bestimmten Voraussetzungen sogar nachträglich nutzen, wenn sie Teile des Nachlasses innerhalb von 24 Monaten an eine steuerbegünstigte Stiftung weitergeben. Mittels der dosierten Weitergabe lässt sich der für den gesamten restlichen Nachlass geltende Erbschaftsteuersatz reduzieren. Eine zusätzliche Nutzung des Sonderausgabenabzugs ist hinsichtlich dieser Nachlassteile allerdings nicht möglich.

### Gemeinnutz versus Eigennutz

Nicht jede Stiftung beziehungsweise jeder Stifter kommt in den Genuss der weitreichenden Steuervergünstigungen. Entscheidend sind die in der Satzung festgelegten Stiftungszwecke. Der Katalog der steuerbegünstigten Zwecke findet sich abschließend geregelt – von A wie Altenhilfe bis Z wie Zivilschutz. Der Kreis der geförderten Personen muss grundsätzlich offen sein. Sollen von den Leistungen der Stiftung nur bestimmte abgeschlossene Gruppen profitieren, etwa die Angehörigen einer Familie oder die Belegschaft eines Unternehmens, so spricht man von privatnützigen Stiftungen. Deren am meisten verbreitete Erscheinungsform ist die Familienstiftung. Diese kann ein probates Mittel sein, die eigenen Nachkommen generationenübergreifend zu versorgen oder das Unternehmen

nachhaltig an die Familie zu binden. Dabei ist sie aber weder von der Ertragsteuer noch von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit. Lediglich die anfängliche Einbringung von Vermögen in eine inländische Familienstiftung unterliegt bestimmten Sonderregelungen. Zudem ist die Familienstiftung alle 30 Jahre der sogenannten Erbersatzsteuer unterworfen. Dabei wird vereinfacht ausgedrückt der Erbgang des Stiftungsvermögens auf zwei Kinder fingiert und entsprechend besteuert.

### Die Stiftung als Steuersparmodell?

Vor dem Hintergrund der skizzierten weitreichenden Steuerförderung gemeinwohlbezogener Stiftungsvorhaben mag der Eindruck entstehen, die Stiftung sei als Steuersparmodell geeignet. Dabei wird häufig eines übersehen: Um in den Genuss dieser Privilegien zu kommen, muss der Stifter bereit sein, einen Teil seines Eigentums an die Stiftung abzugeben. Ein Rückfluss des einmal gestifteten Vermögens an den Stifter oder seine Familie ist so gut wie ausgeschlossen. Auch die Vermögenserträge können bei der steuerbegünstigten Stiftung nur begrenzt an den Stifter oder seine nächsten Angehörigen ausgeschüttet werden. Selbst wenn der Stifter etwa als Vorstandsmitglied weiterhin Einfluss auf das gestiftete Vermögen nehmen kann, so steckt die Satzung doch klare Grenzen für seine Verwendung ab. Im Falle der selbstständigen Stiftung wacht neben dem Finanzamt auch die Stiftungsaufsichtsbehörde über das laufende Management der Stiftung und die Einhaltung der Satzung. Selbst eine spätere Satzungsänderung durch den Stifter bedarf ihrer Zustimmung. Dafür hat dieser die Möglichkeit, die Verwendung des in Form der sonst fälligen Steuer ohnehin für das Gemeinwohl abzugebenden Betrags selbst zu steuern. Dieser Gedanke dürfte gerade Unternehmern sehr sympathisch sein.

#### Fazit:

Die Steuervergünstigungen können eine zusätzliche Motivation für ein Stiftungsvorhaben sein, aber niemals die einzige. Nur derjenige sollte eine steuerbegünstigte Stiftung ernsthaft in Betracht ziehen, dem das Gemeinwohl wirklich am Herzen liegt und auch eine ideelle Rendite attraktiv erscheint. Angesichts der hohen Komplexität des Themas und der teilweise uneinheitlichen Praxis der Finanzbehörden ist die rechtzeitige steuerliche Beratung durch einen qualifizierten Berufsträger im Einzelfall unerlässlich.

Wirtschaftsprüfung  
Steuerberatung  
Rechtsberatung  
Corporate Finance &  
Consulting



# MULTIDISZIPLINÄRE BERATUNG AUS EINER HAND

RBS RoeverBroennerSusat gehört zu den führenden unabhängigen mittelständischen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften Deutschlands.

Wir bieten unseren Mandanten mit rund 50 Partnern und 650 Mitarbeitern an zehn Standorten auch weltweite Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen über unser internationales Netzwerk Moore Stephens.

Als Kapitalmarktpartner im Segment „mittelstandsmarkt“ der Börse Düsseldorf AG prüfen und beraten wir bei der Begebung von Unternehmensanleihen.

# Erfolgreiche Einführung

Wie sich das neue Insolvenzrecht in der Praxis bewährt

Von Dr. Jasmin Urlaub und Dr. Frank Schäffler, Menold Bezler  
Rechtsanwälte Partnerschaft

Ein Jahr nach der Einführung des ESUG hat der Gesetzgeber zumindest teilweise sein Ziel erreicht, und zwar dass Schuldner rechtzeitig Antrag auf Insolvenz stellen. Immer mehr Unternehmen nutzen die Instrumente Schutzschirmverfahren und Eigenverwaltung zur Restrukturierung und Sanierung.

## Geschicke in eigener Hand

Vor Inkrafttreten des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) im März letzten Jahres führte die Insolvenz in Eigenverwaltung ein Schattendasein. Gerade einmal elf Anträge auf Anordnung der Eigenverwaltung wurden 2011 deutschlandweit gestellt. Ein wesentlicher Vorteil dieses Verfahrens: Der Geschäftsführer kann auch nach dem Antrag auf Insolvenz das Unternehmen weiter führen. Er muss die Geschicke des Unternehmens nicht in fremde Hände geben, wovon viele Firmenlenker zurückschrecken. Schließlich konnten sich vor der Insolvenzrechtsreform weder Schuldner noch Gläubiger sicher sein, dass das Gericht einen Verwalter einsetzt, der die Fortführung des Unternehmens favorisiert. Als Hindernis für die Insolvenz in Eigenverwaltung hatte Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger den Umstand ausgemacht, dass bislang mit der Einsetzung eines vorläufigen Insolvenzverwalters im Eröffnungsverfahren häufig bereits eine Vorentscheidung gegen die Eigenverwaltung getroffen wurde.

Um die Eigenverwaltung in Deutschland zu stärken, hat der Gesetzgeber nunmehr eine Regelung eingeführt, nach der im Eröffnungsverfahren eine sogenannte vorläufige Eigenverwaltung angeordnet werden kann. Anstelle des vorläufigen Insolvenzverwalters wird ein vorläufiger Sachwalter eingesetzt, dem keine stärkeren Befugnisse zustehen als dem endgültigen Sachwalter. Er



Dr. Jasmin Urlaub



Dr. Frank Schäffler

hat nur eine Aufsichtsfunktion. Jedenfalls bei größeren Unternehmen wählt ihn der vorläufige Gläubigerausschuss aus.

Als zweites Instrument, das Schuldner den Gang zum Insolvenzgericht erleichtern soll, hat der Gesetzgeber das sogenannte Schutzschirmverfahren als Spezialfall der vorläufigen Eigenverwaltung eingeführt. Dabei muss ein Experte dem Unternehmen bescheinigen, dass noch keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und eine Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann sich der Schuldner den vorläufigen Sachwalter selbst aussuchen. Die Unternehmen haben drei Monate Zeit, um einen Sanierungsplan auszuarbeiten, und sind solange vor Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Gläubiger geschützt. Findet er die Zustimmung der Gläubigerversammlung, schließt sich ein Insolvenzplanverfahren in Eigenverwaltung an.

## Mehr Anträge auf Eigenverwaltung

Die Maßnahmen des Gesetzgebers zeigen Wirkung: Im Jahr 2012 wurden bereits 170 Anträge auf Eigenverwaltung gestellt, wobei 82 Anträge auf Durchführung eines Schutzschirmverfahrens entfielen. Dabei erstreckte sich die Eigenverwaltung auch auf börsennotierte Unternehmen wie den Solaranlagenbauer Centrotherm AG, der sich über ein Schutzschirmverfahren und eine Insolvenz in Eigenverwaltung saniert hat. Bei dem Holzverarbeiter

ZU DEN PERSONEN: DR. FRANK SCHÄFFLER UND  
DR. JASMIN URLAUB

Dr. Frank Schäffler ist Rechtsanwalt und Partner, Dr. Jasmin Urlaub ist Rechtsanwältin bei Menold Bezler Rechtsanwälte Partnerschaft in Stuttgart. Beide sind spezialisiert auf Insolvenzrecht.  
[www.menoldbezler.de](http://www.menoldbezler.de)



Foto: PantherMedia / Birgit Reitz-Hofmann

Ein rechtzeitiger Antrag auf Insolvenz steigert die Chancen auf eine erfolgreiche Sanierung deutlich.

Pfleiderer AG war die Anwendung des neuen Insolvenzrechts ebenfalls hilfreich, um das Verfahren zu beschleunigen und die Übernahme durch die Luxemburger Beteiligungsgesellschaft Atlantik zu vereinfachen. Die Deutschland-Tochter des IT-Unternehmens NextiraOne hat das Schutzschirmverfahren als letzte Chance für einen erfolgreichen Turnaround genutzt.

Ein wesentlicher Grund für den Erfolg der Neuregelung ist, dass durch die Etablierung der Eigenverwaltung den Schuldner teilweise die Angst vor einem Kontrollverlust in der Insolvenz genommen werden kann. Da die Eigenverwaltung regelmäßig im Falle einer Insolvenzverschleppung nicht angeordnet wird, besteht ein Anreiz zu einer frühzeitigen Insolvenzantragstellung. Dies begünstigt wiederum das Gelingen der Sanierung des Unternehmens.

### Enge Abstimmung mit Gläubigern notwendig

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg ist die rechtzeitige Abstimmung des Sanierungsvorhabens mit den wesentlichen Gläubigern. Hierzu wird nach neuem Recht bei Unternehmen ab einer gewissen Größenordnung bereits im Eröffnungsverfahren ein vorläufiger Gläubigerausschuss eingesetzt. In jedem dritten Schutzschirmverfahren wurde ein solcher vorläufiger Gläubigerausschuss gebildet, in der vorläufigen Eigenverwaltung war dies sogar in 52% der Verfahren der Fall.

### Insolvenzplan rechtzeitig vorbereiten

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Erarbeitung eines Insolvenzplans in der Frist von drei Monaten sehr ambitioniert ist und daher einer professionellen Vorbereitung bedarf. Das Sanierungskonzept und der Insolvenzplan sollten zum Zeitpunkt der Antragstellung in ihren Grundzügen feststehen und idealerweise mit den wesentlichen Gläubigern vorabgestimmt sein. Fehlt es an dieser Vorbereitung, dürfte die vorläufige Eigenverwaltung vom Gericht kaum angeordnet werden.

Zwar hat der Schuldner im Rahmen des Schutzschirmverfahrens die Möglichkeit, die Person des vorläufigen Sachwalters selbst zu bestimmen. Die Sanierung setzt jedoch eine einvernehmliche Regelung mit den wesent-

lichen Gläubigern voraus. Aus diesem Grund sollte auch die Person des vorläufigen Sachwalters mit den wesentlichen Gläubigern und dem vorläufigen Gläubigerausschuss abgestimmt werden.

### Formale Hürden

Vor der Anordnung des Schutzschirmverfahrens sind Hürden zu überwinden, welche in der Praxis zu einer nicht hinnehmbaren Verzögerung führen können. Das gilt beispielsweise für die Bescheinigung, welche bestätigt, dass die Sanierungsvorhaben nicht offensichtlich aussichtslos sind. Die Gerichte setzen teilweise Gutachter zur Überprüfung der Richtigkeit der Bescheinigung ein. Allein der hierdurch entstehende Zeitverlust kann den Erfolg einer Sanierung gefährden. In der Praxis ist daher häufig die vorläufige Eigenverwaltung vorzugswürdig.

### Einstieg ausländischer Investoren erleichtert

Abgesehen von den Vorteilen für die Schuldner hat die Insolvenzrechtsreform neue Möglichkeiten für inländische und ausländische Investoren geschaffen, die Unternehmen aus der Insolvenz übernehmen wollen. Die Möglichkeit, Schulden im Wege eines Debt to Equity-Swap in Gesellschaftsbeteiligungen umzuwandeln, schafft eine klare gesetzliche Grundlage, die auch für viele mittelständische Unternehmen eine Sanierung erleichtert. Beispiele für die Attraktivität eines Kaufs insolventer mittelständischer Unternehmen durch ausländische Investoren sind die Übernahme des Automobilzulieferers GIW aus Heilbronn durch den chinesischen Werkzeugbauer TQM Tianjin Motor Dies oder der Erwerb der Ziemann-Gruppe, eines Brauereiausstatters aus Ludwigsburg, durch den niederländischen Tankhersteller Holvrieka.

### Fazit:

Das ESUG hat die Insolvenzpraxis durchaus verändert. Die Eigenverwaltung wird als Instrument für eine erfolgreiche Sanierung und Restrukturierung immer häufiger genutzt. Professionelle Vorbereitung und Abstimmung mit allen Beteiligten ist eine wesentliche Voraussetzung für erfolgreiche Sanierungen. Bei allen Vorteilen darf jedoch nicht vergessen werden, dass die Eigenverwaltung nicht immer die richtige Lösung für Unternehmen in Schwierigkeiten ist: Wenn die Zahlungsschwierigkeiten beispielsweise nicht nur kurzfristiger Natur sind und seit Jahren Probleme bestehen, kann ein Insolvenzverwalter harte Sanierungsmaßnahmen gegebenenfalls besser durchsetzen als das Management.

# Turnaround mit Anleihen

*Neue gesetzliche Möglichkeiten erleichtern notleidenden Emittenten die Restrukturierung*

*Von Dr. Thorsten Kuthe, Partner, und Prof. Dr. Georg Streit, Partner, Heuking Kühn Lüer Wojtek*

*Seit Beginn der Finanzkrise finanzieren sich Unternehmen in wachsendem Umfang über Anleiheemissionen. Zuletzt führten Schwierigkeiten einiger Branchen – wie etwa der Photovoltaik – dazu, dass einige Emittenten in wirtschaftliche Engpässe gerieten. In solchen Situationen wird nach Wegen zur Restrukturierung der Anleihen gesucht. Einige gesetzgeberische Reformen der letzten Jahre bieten hierzu ein effektives Instrumentarium. Möglich ist die Anleiherestrukturierung zur Rettung im Kern gesunder Unternehmen sowohl unter Vermeidung eines Insolvenzverfahrens wie auch unter Einsatz des bei frühzeitigem Handeln offen stehenden insolvenzrechtlichen Schutzschirms, kombiniert mit einem Sanierungsinsolvenzplan.*

Befindet sich ein Unternehmen in einer wirtschaftlichen Schieflage, so kommt es i.d.R. zu intensiven Verhandlungen mit Gläubigern wie Banken oder Lieferanten. Häufig werden dabei Lösungen gefunden, um die finanzielle Krise zu überwinden und zumindest Teile des eingesetzten Kapitals für die Gläubiger zu retten. Im Zusammenhang mit der Restrukturierung von Anleihen stellen sich aber in der Praxis besondere Herausforderungen. Denn wenn die Anleihe börsennotiert ist oder sonst breiter platziert wurde, sieht sich der Schuldner/Emittent einer Vielzahl meist unbekannter Anleihegläubiger mit unterschiedlichen Interessen gegenüber. Daher haben Gesetzgeber und Praxis Instrumente entwickelt, um in diesen Situationen wirtschaftlich sinnvolle Sanierungslösungen zu ermöglichen.

## **Abstimmung von Gläubigerinteressen außerhalb der Insolvenz**

Außerhalb der Insolvenz gibt es die Möglichkeit, eine Versammlung der Anleihegläubiger einzuberufen. Fast alle denkbaren Änderungen einer Anleihe sind in diesem

ZU DEN PERSONEN: DR. THORSTEN KUTHE UND  
PROF. DR. GEORG STREIT

Dr. Thorsten Kuthe und Prof. Dr. Georg Streit sind Partner und Rechtsanwälte der Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek in Köln bzw. München. Sie beraten mittelständische Unternehmen insbesondere in den Bereichen Restrukturierung, Kapitalmarkt und Venture Capital/Private Equity. [www.heuking.de](http://www.heuking.de)



Dr. Thorsten Kuthe



Prof. Dr. Georg Streit

Rahmen zulässig. Typische Beispiele sind Zinstundung/-verzicht, Verlängerung der Laufzeit, Teilverzicht auf die Rückzahlung, Umtausch der Anleihen in Gesellschaftsanteile (sogenannter „Debt-to-Equity-Swap“) oder Freigabe von Sicherheiten.

Allerdings hat der Gesetzgeber dem gewünschten Ergebnis eine kleine „Hürde“ vorangestellt: Die Wirksamkeit von Änderungen bedarf eines Zustimmungsbeschlusses der Versammlung der Anleihegläubiger. Alle praktisch relevanten Maßnahmen erfordern dabei eine Mehrheit von 75% der nach dem Anteil der Gläubiger an dem Volumen der Anleihe berechneten Stimmen aller abstimmenden Anleihegläubiger. Darüber hinaus müssen auch – wiederum bezogen auf den Wert ihrer Rechte – mindestens 50% der Anleihegläubiger an der Versammlung teilnehmen, in einer Folgeversammlung reichen 25%. Gerade wenn eine Anleihe im Publikum breit gestreut ist, kann sich das in der Praxis als schwierig erweisen. In den meisten erfolgreichen Anleiherestrukturierungen, die wir in der Vergangenheit begleitet haben, gab es daher einen Kern aus Großgläubigern, die das Verfahren unterstützten.

Beschlüsse mit den nötigen Mehrheiten sind bindend, und zwar für sämtliche Anleihegläubiger. Um Stör- und Verzögerungspotenzial gerichtlich gegen Versammlungs-



Damit die Versammlung der Anleihegläubiger beschlussfähig ist, müssen mindestens 50% der Gläubiger teilnehmen. Bei einer Folgeversammlung reichen 25%

beschlüsse vorgehender Anleihegläubiger einzudämmen, hat der Gesetzgeber, ähnlich wie im Aktienrecht, ein zügiges gerichtliches Freigabeverfahren eingeführt.

Ein Problem hat der Gesetzgeber allerdings übersehen: In einigen unglücklichen Urteilen hat das Landgericht Köln für zulässig erachtet, die Anleihe noch vor der Versammlung zu kündigen. Damit könnten sich alle Anleihegläubiger, die schnell vor der Versammlung kündigen, einer Restrukturierung der Anleihe durch Mehrheitsbeschluss entziehen. Es bleibt zu hoffen, dass höherinstanzliche Gerichte diese Auffassung nicht vertreten.

### Freiwillig in die Insolvenz? Manchmal ja!

Nicht immer lässt sich eine außerinsolvenzliche Anleiherestrukturierung durchführen. Restrukturierungsmaßnahmen erfordern, wie oben aufgezeigt, eine mehrheitliche Akzeptanz bei den Gläubigern. Diese ist nicht immer rechtzeitig gegeben.

Zudem begrenzt in einer akuten Krise die Insolvenzantragspflicht das Zeitfenster außerinsolvenzlicher Restrukturierungen. Bei Vorliegen von Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung ist die Geschäftsführung verpflichtet, innerhalb von maximal drei Wochen Insolvenzantrag zu stellen.

Um Restrukturierungen auch im Insolvenzverfahren zu erleichtern, hat der Gesetzgeber das sogenannte „Schutzschirmverfahren“ eingeführt. Dieses schützt den Schuldner vor Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und ermöglicht es ihm, innerhalb von drei Monaten einen Insolvenzplan auszuarbeiten. Der Schuldner kann die Vorteile dieses neuen Schutzschirmverfahrens nutzen, wenn er frühzeitig die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und auf Gewährung des „Schutzschirms“ stellt. Möglich ist dies bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, nicht mehr dagegen, wenn Zahlungsunfähigkeit bereits eingetreten ist.

Der während des „Schutzschirmverfahrens“ auszuarbeitende Insolvenzplan hat für die Anleihegläubiger den entscheidenden Vorteil, dass sie besser gestellt werden

als im alternativ durchzuführenden Regelinsolvenzverfahren, beispielsweise indem sie höhere oder schnellere Quotenzahlungen erhalten. Der Insolvenzplan kann Rechtsänderungen für die Anleihegläubiger vorsehen, insbesondere Quotenzahlungen, Teilverzicht, Stundungen, und mit ihrer Zustimmung auch einen „Debt-to-Equity-Swap“. Versammlungen der Anleihegläubiger und damit deren mehrheitliche Zustimmung zu einem „Debt-to-Equity-Swap“ sind auch in der Insolvenz möglich. Außerdem können die Anleihegläubiger in der Insolvenz durch Mehrheitsbeschluss einen Vertreter bestimmen, der allein berechtigt und verpflichtet ist, ihre Rechte wahrzunehmen.

Damit die im Insolvenzplan vorgesehenen Rechtsänderungen eintreten können, müssen die Insolvenzgläubiger dem Insolvenzplan in einer Versammlung mehrheitlich zustimmen, und zwar mit Kopf- und Summenmehrheit in jeder im Insolvenzplan gebildeten Gläubigergruppe. Auch hier hat der Gesetzgeber Restrukturierungen erleichtert. Seit 01. März 2012 ist im Insolvenzplanverfahren ein finanzieller Ausgleich etwaiger Benachteiligungen einzelner Insolvenzgläubiger möglich, die daher einer gerichtlichen Bestätigung der Planwirksamkeit nicht mehr entgegenstehen. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber die Möglichkeiten deutlich beschränkt, einen Insolvenzplan mit Verfahrensrechten zu blockieren.

#### Fazit:

Unsere aktuellen Erfahrungen zeigen, dass die früher oft komplizierte Restrukturierung unter Beteiligung von Anleihegläubigern in der Praxis deutlich einfacher und damit Erfolg versprechender geworden ist. Das rechtliche Instrumentarium steht inzwischen für jeden Fall passend zur Verfügung, gleich ob die Restrukturierung außerhalb oder innerhalb der Insolvenz bewältigt werden muss. Entscheidend ist die frühzeitige Auslotung der einzelnen Optionen, um die vorhandenen Möglichkeiten sodann effektiv zu nutzen.

# GmbH in der Krise

## Neuere BFH-Rechtsprechung zum Forderungsverzicht

Von Karlheinz Meschede, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner,  
Sozietät Rotthege Wassermann

*Gerät eine Kapitalgesellschaft in eine Krisensituation und droht Überschuldung, so wird diese in der Praxis oftmals durch Verzicht auf eine Gesellschafterforderung beseitigt. Auch wenn kein Verzicht ausgesprochen, sondern lediglich ein Rangrücktritt vereinbart wird, wird die Gesellschafterforderung regelmäßig ganz oder teilweise abzuschreiben sein. Der Erhalt des vollen steuermindernden Betriebsausgabenabzugs ist für den Gesellschafter von großer Bedeutung.*

In zwei Entscheidungen vom 18. April 2012 hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) gegen die Auffassung der Finanzverwaltung gewendet und lässt sowohl bei Teilwertabschreibungen als auch beim Verzicht auf im Betriebsvermögen gehaltene Gesellschafterdarlehen den vollen Betriebsausgabenabzug zu.

### Nachteilige Auffassung der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung stellt bei der Frage des Betriebsausgabenabzugs von Teilwertabschreibungen und Forderungsverzichten auf die Qualifikation der zukünftigen Erträge ab. Gewährt ein Gesellschafter im Rahmen des Betriebsvermögens seiner GmbH ein Darlehen zu fremdüblichen Konditionen, so unterliegen die von ihm erzielten Zinserträge der vollen Besteuerung. Betriebsvermögensminderungen durch Teilwertabschreibungen oder Forderungsverzichte wirken sich dann ebenfalls in voller Höhe steuermindernd aus.

Sofern das Darlehen jedoch nicht zu fremdüblichen Bedingungen, z.B. unentgeltlich oder teilentgeltlich gewährt wird, sieht die Finanzverwaltung einen unmittelbaren Zusammenhang mit Dividendeneinkünften. Im Gegensatz zu Zinseinnahmen unterliegen Dividenden im



Karlheinz Meschede

Betriebsvermögen nicht der vollen Besteuerung, sondern dem sog. Teileinkünfteverfahren. Lediglich 60% der bezogenen Dividenden sind steuerpflichtig (§ 3 Nr. 40 EStG). Deshalb will die Finanzverwaltung auch nur 60% der Teilwertabschreibungen und Forderungsverzichte zum Betriebsausgabenabzug zulassen.

Achtung: Fremdübliche Bedingungen liegen nach Auffassung der Finanzverwaltung sowohl bei Unentgeltlichkeit oder Teilentgeltlichkeit nicht vor als auch dann, wenn z.B. keine Sicherheiten gestellt werden oder Sicherheiten zwar gestellt werden, diese aber fremdübliche Anforderungen nicht erfüllen. Auch einen Zusammenhang mit Dividendeneinkünften und nicht mit Zinseinkünften sieht die Finanzverwaltung, wenn ein zu fremdüblichen Bedingungen gewährtes Darlehen bei Eintritt der Krise nicht zurückgefordert wird.

### Vorteilhafte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs

Nach der Auffassung des BFH unterliegen Substanzverluste von im Betriebsvermögen gehaltenen Gesellschafterdarlehen aufgrund von Wertminderungen wegen Fehlens eines wirtschaftlichen Zusammenhangs mit nach § 3 Nr. 40 EStG teilweise steuerbefreiten Dividendeneinkünften nicht dem Abzugsverbot des § 3c Abs. 2 S.1 EStG. Dies gilt ebenso für Darlehensverzicht und Rückstellungen für die drohende Inanspruchnahme aus für zugunsten der GmbH übernommenen Bürgschaften.

#### ZUR PERSON: KARLHEINZ MESCHEDÉ

Karlheinz Meschede ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner der Sozietät Rotthege Wassermann mit Schwerpunkt Steuergestaltung und Umstrukturierung von Unternehmen. Rotthege Wassermann ist eine unabhängige Sozietät von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern und national wie international tätig.



AQUIN & CIE.  
strategic finance ag

BUSE HEBERER FROMM  
RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER PARTG

ECM  
Equity Capital  
Management GmbH



Luther  
Die Unternehmer-Anwälte

MERCK FINCK & CO  
PRIVATBANKIERS



NordLeasing



ODEWALD

seneca.  
Corporate Finance



Non-Profit-Partner



JAHRES-PARTNER 2013

Foto: Wikimedia Commons / Oliver Raupach



Bundesfinanzhof (BFH) in München

Nach Auffassung des BFH ist entscheidend, dass Darlehensforderungen selbstständige Wirtschaftsgüter sind, welche von der Beteiligung als solcher zu unterscheiden sind. Dies gelte auch für eigenkapitalersetzende Darlehen, die unabhängig von ihrer Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis eigenständige Schuldverhältnisse und damit von der Beteiligung zu unterscheidende Wirtschaftsgüter darstellen. Der BFH führt ausdrücklich aus, dass diese Grundsätze unabhängig von der Frage der Fremdüblichkeit der Darlehensüberlassung gelten, und erteilt somit der Auffassung der Finanzverwaltung eine Absage. Somit ist z.B. ohne Bedeutung, ob das Darlehen zinslos gewährt wurde, um zukünftig Beteiligungserträge zu erzielen.

### Anwendungsbereich der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung findet Anwendung bei Forderungsverzichten und Darlehensverlusten im Betriebsvermögen von Einzelunternehmern und Personengesellschaften.

Bei Forderungsverzichten und Darlehensverlusten im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften ist § 8b Abs. 3 KStG zu berücksichtigen. Explizit sind hiernach Wertminderungen von Darlehensforderungen steuerlich nicht abzugsfähig, sofern die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft größer als 25% ist.

Sofern sich dagegen die Darlehensforderung im Privatvermögen befindet und die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft mindestens 1% beträgt, erhöhen sich die Anschaffungskosten der Beteiligung, sofern es sich um

ein eigenkapitalersetzendes Darlehen handelt. Ein solches liegt vor, wenn das Darlehen erst in der Krise oder mit der Maßgabe gewährt wurde, es in der Krisensituation nicht zurückzufordern. Somit ist eine steuermindernde Auswirkung im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens (60%) zumindest bei Veräußerung der Beteiligung bzw. Liquidation der Kapitalgesellschaft gegeben.

### Ausblick und Empfehlung

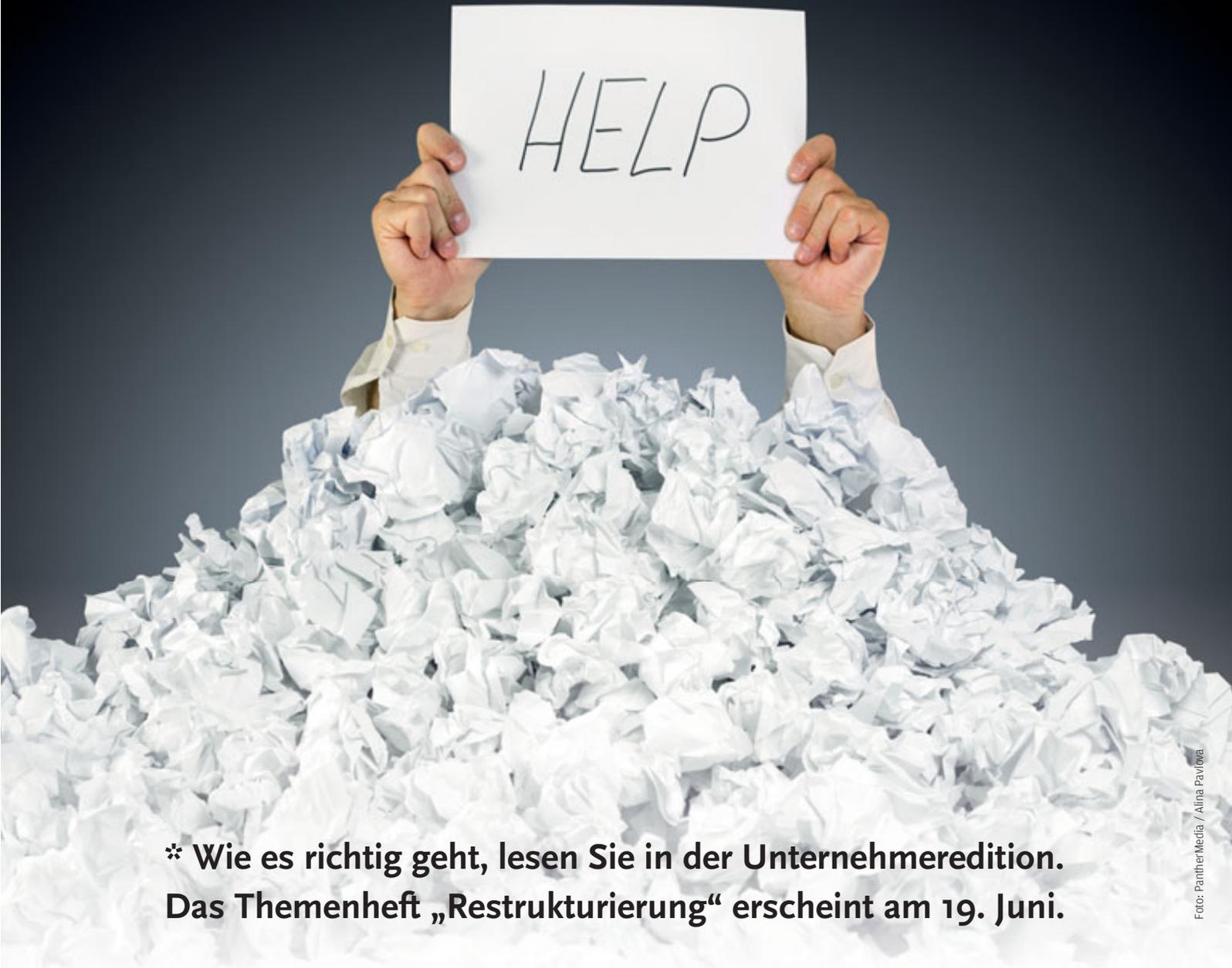
Der BFH hat ausdrücklich offen gelassen, ob seine Rechtsprechungsgrundsätze auch auf Betriebsausgaben anwendbar sind, die im Zusammenhang mit einer un- oder teilentgeltlich überlassenen wesentlichen Betriebsgrundlage (z.B. Grundstück) stehen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung und des Finanzgerichts Münster sind Betriebsausgaben anteilig zu kürzen, wenn sie mit Wirtschaftsgütern im Zusammenhang stehen, die unentgeltlich oder vergünstigt der Kapitalgesellschaft überlassen wurden. Würde man jedoch die erörterte BFH-Rechtsprechung konsequent und mit gleicher Argumentation, z.B. auf die verbilligte oder unentgeltliche Grundstücksüberlassung, übertragen, müssten sämtliche Betriebsausgaben zum steuerlichen Abzug zugelassen werden.

Gegen das Urteil des FG Münster wurde Revision (Az. des BFH: X-R-17/11) zugelassen. Es ist daher dringend zu empfehlen, Rechtsbehelfe zu führen und Verfahren bis zur Entscheidung über die Revision offen zu halten, wenn Betriebsausgaben von Wirtschaftsgütern, die an eine Kapitalgesellschaft überlassen werden, von der Finanzverwaltung dem Teileinkünfteverfahren unterworfen und nicht zum vollen steuerlichen Abzug zugelassen wurden.

### Fazit:

Die Finanzverwaltung hat die beiden Entscheidungen des Bundesfinanzhofes noch nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht. Somit besteht derzeit für die Praxis Unsicherheit, ob die Finanzverwaltung die Rechtsgrundsätze dieser Entscheidungen anwenden wird. Wir empfehlen, bei Versagung des vollen Betriebsausgabenabzugs Rechtsmittel einzulegen.

# Sieht so die Strategie für Ihren Turnaround aus?\*



\* Wie es richtig geht, lesen Sie in der Unternehmeredition.  
Das Themenheft „Restrukturierung“ erscheint am 19. Juni.

Abonnieren Sie **bis 31.5.** die Unternehmeredition  
(6 Ausgaben zzgl. Specials, 48 EUR p.a.), und Sie  
erhalten zum Start **kostenfrei** das Buch „Erfolgs-  
modell Familienunternehmen“ von Peter May.

[www.unternehmeredition.de/abo](http://www.unternehmeredition.de/abo)

**Unternehmer**  
Edition

Know-how für den Mittelstand

# Steuerersparnis durch Eigenverwaltung?

*Für eine sichere steuerliche Entlastung fehlt die Rechtsgrundlage*

Von Robert Buchalik und Phillip-Boie Harder, Buchalik Brömmekamp  
Rechtsanwälte Steuerberater

Die sogenannte Eigenverwaltung, ein vom Unternehmen selbst geführtes Insolvenzverfahren unter Aufsicht eines sogenannten Sachwalters, kann das Unternehmen vorübergehend von finanziellen Belastungen befreien. So übernimmt etwa die Bundesagentur für Arbeit im Insolvenzfall für drei Monate die Zahlung der Löhne und Gehälter. Auch im steuerlichen Bereich sind Entlastungen möglich, denn für den eigenverwaltenden Unternehmer besteht keine Verpflichtung, Steuern während des vorläufigen Verfahrens abzuführen.

## Steuerzahlungspflicht im Eröffnungsverfahren

Die Frage nach der Steuerzahlungspflicht des eigenverwaltenden Unternehmers richtet sich insbesondere nach dem rechtlichen Charakter von Steuerverbindlichkeiten im vorläufigen Eröffnungsverfahren. Steuerverbindlichkeiten sind grundsätzlich wie jede andere Verbindlichkeit des insolventen Unternehmens in Insolvenzforderungen und Masseverbindlichkeiten zu unterteilen. Insolvenzforderungen sind zur Insolvenztabelle anzumelden und werden in der Regel nur quotaal befriedigt. Masseverbindlichkeiten hingegen sind vorab aus der Insolvenzmasse zu begleichen. Entscheidend für die Abgrenzung ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Unmittelbar verbunden mit der Frage der Steuerzahlungspflicht des Unternehmens sind die persönlichen Konsequenzen für die Geschäftsführung. So können Geschäftsführer persönlich haftbar gemacht werden, wenn das Unternehmen Steuerzahlungen verweigert.

ZU DEN PERSONEN: ROBERT BUCHALIK UND  
PHILLIP-BOIE HARDER

Robert Buchalik ist Partner, Phillip-Boie Harder ist Rechtsanwalt der Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte Steuerberater. Außerdem ist Buchalik geschäftsführender Gesellschafter der Buchalik Brömmekamp Unternehmensberatung GmbH. Buchalik Brömmekamp ist eine bundesweit tätige und wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Rechtsanwalts- und Steuerberaterkanzlei an den Standorten Düsseldorf und Frankfurt am Main. Das interdisziplinäre Team von 30 Anwälten ist auf die Rechtsberatung von Unternehmen in der Krise ausgerichtet. [www.buchalik-broemmekamp.de](http://www.buchalik-broemmekamp.de)



Robert Buchalik



Phillip-Boie Harder

## Vergleich mit Regelinsolvenzen

Bereits im vorläufigen Insolvenzverfahren werden von Insolvenzverwaltern regelmäßig keine Insolvenzforderungen beglichen.

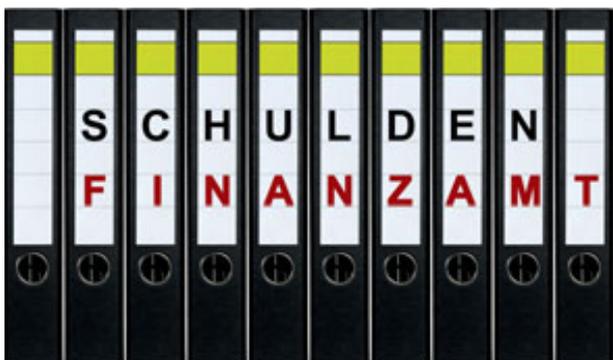
Es bestehen zwei gesetzliche Sonderregelungen: Werden die Steuerverbindlichkeiten von einem vorläufigen Insolvenzverwalter begründet, der über das Vermögen des Schuldners verfügt (sogenannter starker vorläufiger Insolvenzverwalter), gelten diese nach Eröffnung als Masseverbindlichkeiten.

In der Praxis werden jedoch vorläufige Insolvenzverwalter ohne Verfügungsbefugnis bestellt (sogenannter schwacher vorläufiger Insolvenzverwalter). Hier besteht eine weitere Sonderregelung. Danach gelten steuerliche Verbindlichkeiten, die mit seiner Zustimmung begründet worden sind, nach der Eröffnung als Masseverbindlichkeit.

## Keine Zahlungspflicht aufgrund fehlender gesetzlicher Regelung

Bei den mit dem ESUG eingeführten Eigenverwaltungsverfahren (vorläufige Eigenverwaltung und sogenanntes Schutzschirmverfahren), die mit der Bestellung eines vorläufigen Sachwalters verbunden sind, wurden keine Sonderregelungen zu Steuerzahlungen getroffen.

Der vorläufige Sachwalter ist von den genannten Sondervorschriften nicht erfasst, so dass die Steuerverbindlich-



Für die Geschäftsleitung ergibt sich ein Spannungsfeld zwischen insolvenzrechtlichen, steuerrechtlichen und auch strafrechtlichen Pflichten.

keiten nicht als Masseverbindlichkeiten gelten. Die Vorschriften zur vorläufigen Eigenverwaltung enthalten keinen Verweis, der eine entsprechende Anwendung anordnet. Aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Befugnisse von vorläufigem Sach- und Insolvenzverwalter lässt sich die gesetzliche Regelung ohne ausdrücklichen Verweis nicht aus anderen Gründen übertragen. Demnach stellen Steuerverbindlichkeiten, die im Rahmen vorläufiger Eigenverwaltungsverfahren begründet werden, nur einfache Insolvenzforderungen dar. Sofern das Finanzamt von der Antragstellung in Kenntnis gesetzt wird, müssen im Eröffnungsverfahren geleistete Steuerzahlungen nach Insolvenzanfechtung an das Unternehmen zurückgezahlt werden.

### Steuerfragen bleiben offen

Dennoch bleiben einige Fragen im Hinblick auf die steuerlichen Anmeldungs- und Zahlungspflichten in der vorläufigen Eigenverwaltung offen. Das Unternehmen bzw. dessen Geschäftsleitung verfügt und verwaltet im Rahmen der Eigenverwaltung weiterhin ihr Vermögen. Diese Befugnis geht im Regelverfahren spätestens mit Eröffnung auf den Insolvenzverwalter über. Der vorläufige Sachwalter hingegen hat keine ausreichenden Befugnisse, die einen Übergang der Steuerzahlungspflichten auf ihn begründen könnten. Die steuerlichen Pflichten verbleiben somit beim Unternehmen. Zu den steuerlichen Pflichten gehören die Anmeldung von Steuern, Abgabe sonstiger Steuererklärungen innerhalb der vorgesehenen Fristen und grundsätzlich auch die Abführung der festgesetzten Steuern. Während der vorläufigen Insolvenz können die Finanzbehörden Steuern gegenüber dem Unternehmen per Bescheid festsetzen. Für das Unternehmen gibt es keinerlei Befreiungsregelung, die zu einer Entlastung von den genannten steuerlichen Pflichten während der vorläufigen Eigenverwaltung führt.

### Keine gesetzliche Regelung

Für die Geschäftsleitung ergibt sich ein Spannungsfeld zwischen insolvenzrechtlichen, steuerrechtlichen und auch strafrechtlichen Pflichten bzw. Haftungsfragen. Einerseits dürfen Zahlungen auf Insolvenzforderungen nicht geleistet werden, da eine strafbare Gläubigerbegünstigung vorliegen könnte, andererseits sind Steuern anzu-

melden und abzuführen. Eine Auflösung des Konflikts dieser gegenläufigen Pflichten ist derzeit nicht gegeben. Es gibt weder eine eindeutige gesetzliche Regelung noch eine gefestigte Rechtsprechung oder eine verbindliche Äußerung der Finanzverwaltung. Eine verbindliche Auskunft von der Finanzbehörde zur Frage der Steuerzahlungspflicht wird man schon aus zeitlichen Gründen nicht vor dem vorläufigen Verfahren einholen können. Dem Unternehmer verbleibt nur die Möglichkeit, den Sachwalter nach der Steuerzahlungspflicht zu fragen. Untersagt dieser die Begleichung der Steuern, könnte die Haftung der Geschäftsleitung entfallen. Auch hierzu gibt es derzeit keine gefestigte Rechtsprechung oder Aussage der Finanzverwaltung.

Derzeit kann aufgrund der ungeklärten Rechtslage aus Vorsichtsgründen nur empfohlen werden, Steuern unter ausdrücklichem Hinweis auf die erfolgte Antragstellung bzw. den Beschluss über die vorläufige Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu zahlen und die Zahlungen nachträglich durch den Sachwalter im Wege der Anfechtung zurückzuholen.

### Steuerzahlungen nach Eröffnung

Ab Eröffnung des Verfahrens und Anordnung der Eigenverwaltung sind Steuerzahlungen, die auf nach Insolvenzeröffnung verwirklichten Sachverhalten beruhen, in jedem Fall wieder vom Unternehmen zu leisten. Aufgrund neuerer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) zur Umsatzsteuer kann mit der Eröffnung weiterer Arbeitsaufwand für das Unternehmen verbunden sein. Der BFH hat zur Umsatzsteuer in Regelin Insolvenzverfahren entschieden, dass Umsatzsteuer und Vorsteuer aufgrund des Übergangs der Verfügungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter zu korrigieren sind. Ob diese Rechtsprechung in der Eigenverwaltung Anwendung findet, ist höchststrichterlich nicht geklärt.

#### Fazit:

Für eine finanzielle Entlastung des Unternehmens im Rahmen der vorläufigen Eigenverwaltung gibt es derzeit keine sichere Rechtslage. Aus Sicht des Unternehmens sollte daher unmittelbar zu Beginn des vorläufigen Verfahrens eine Abstimmung mit dem (vorläufigen) Sachwalter über die Steuerzahlungen erfolgen. Widerspricht dieser den Zahlungen, sollte dies der Finanzverwaltung mitgeteilt werden.

# Erleichterte Unternehmensnachfolge bei KG und GmbH & Co. KG

Zur jüngsten Anerkennung des sog. Ausgliederungsmodells durch den BFH

Von Dr. Axel Mühl, Partner, Haver & Mailänder Rechtsanwälte

Die unternehmerische Nachfolgeplanung hat sich zwar nicht ausschließlich, aber doch maßgeblich an steuerlichen Vorgaben zu orientieren. Im Vordergrund stehen dabei häufig die Fragen des Erbschaft- und Schenkungssteuerrechts, das der Bundesfinanzhof (BFH) mittlerweile erneut für verfassungswidrig hält (Vorlagebeschluss vom 27.09.2012, Az. II R 9/12). Ungeachtet dessen sind aber auch die ertragsteuerlichen Folgen einer unentgeltlichen Übertragung von Unternehmensteilen zu beachten, was in der Praxis häufig übersehen wird.

## Enge Grenzen gesetzt

Aus ertragsteuerlicher Sicht war die Unternehmensnachfolge bei Personengesellschaften bislang dadurch erschwert, dass die Finanzverwaltung einer steueroptimierten, d.h. unter Fortführung der Buchwerte vorgenommenen, unentgeltlichen Übertragung von Kommanditanteilen enge Grenzen gesetzt hat. Insbesondere hat sich die Finanzverwaltung auf ein enges Verständnis der steuerlichen Vorschriften berufen, wonach die intendierte Buchwertfortführung voraussetzt, dass neben dem Gesellschaftsanteil auch das gesamte funktional wesentliche Sonderbetriebsvermögen auf den Anteilserwerber übertragen wird. Diese restriktive Behandlung ist nach einem jüngeren Urteil des BFH nun aber nicht mehr zulässig, weshalb diese Entscheidung hier kurz vorgestellt werden soll (Urteil vom 02.08.2012, Az. IV R 41/11).

## Sachverhalt

In dem hier besprochenen Fall hatte der BFH über eine bei mittelständischen Unternehmen geradezu klassische Gestaltungsvariante der Unternehmensnachfolge zu ent-

### ZUR PERSON: DR. AXEL MÜHL

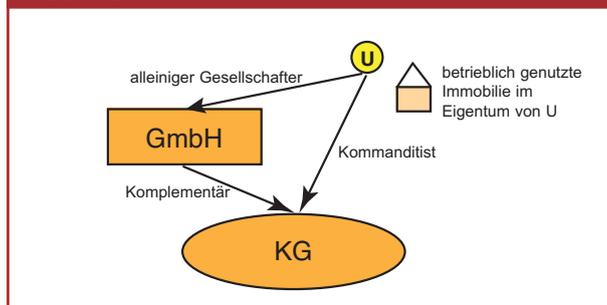
Dr. Axel Mühl ist Partner der Wirtschaftsrechtskanzlei Haver & Mailänder in Stuttgart. Er berät inländische und ausländische Unternehmen und Unternehmer, insbesondere im Bereich des Mittelstands. Als Fachanwalt ist er spezialisiert auf Gesellschaftsrecht und Steuerrecht; seine Schwerpunktfelder sind M&A-Transaktionen, die Restrukturierung von Unternehmen sowie der Bereich der Unternehmensnachfolge. [www.haver-mailaender.de](http://www.haver-mailaender.de)



Dr. Axel Mühl

scheiden: An einer Personengesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co. KG war der Unternehmer (U) als Kommanditist und alleiniger Gesellschafter der Komplementär-GmbH beteiligt. Zugleich war U Alleineigentümer der betrieblich genutzten Immobilie, die er an die GmbH & Co. KG verpachtete. Die Immobilie ist sogenanntes Sonderbetriebsvermögen des U im Hinblick auf dessen Beteiligung an der KG. Grafisch lässt sich dies wie folgt skizzieren:

ABB. 1: BETEILIGUNGSSTRUKTUR DER GMBH & CO. KG IM BEISPIEL



Quelle: Haver & Mailänder Rechtsanwälte

Im Streitjahr (2002) schenkte U seiner Tochter sukzessive sämtliche Kommanditanteile sowie die gesamten an der Komplementär-GmbH bestehenden Geschäftsanteile. Das Betriebsgrundstück behielt U als Altersvorsorge

zurück und übertrag dieses auf eine andere von ihm und einer weiteren GmbH gebildete Personengesellschaft. Diese setzte den Pachtvertrag mit der GmbH & Co. KG fort.

### Rechtlicher Hintergrund

Die unentgeltliche Übertragung von Personengesellschaftsanteilen ist steuerlich zum Buchwert möglich, so dass im Grundsatz keine stillen Reserven aufgedeckt und versteuert werden müssen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 EStG). Werden sämtliche Gesellschaftsanteile übertragen, setzt die Buchwertfortführung allerdings grundsätzlich voraus, dass mit den übertragenen Gesellschaftsanteilen auch funktional wesentliches Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters (hier: das Betriebsgrundstück) auf den Erwerber übertragen wird. Werden die Gesellschaftsanteile nur teilweise übertragen, ist die Zurückbehaltung von Sonderbetriebsvermögen hingegen unschädlich (§ 6 Abs. 3 Satz 2 EStG).

Auch die unentgeltliche Übertragung der betrieblich genutzten Immobilie von einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen ist steuerneutral möglich (§ 6 Abs. 5 EStG). Die Übertragung des Grundstücks von U auf eine Personengesellschaft, deren alleiniger Kommanditist wiederum U ist, wäre im Besprechungsfall somit ebenfalls unter Buchwertfortführung möglich.

Umstritten ist, ob eine unentgeltliche Übertragung unter Buchwertfortführung auch dann zulässig ist, wenn die Übertragungsvorgänge im Sinne von § 6 Abs. 3 EStG und § 6 Abs. 5 EStG – wie im vorliegenden Fall – kombiniert werden. Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist die steuerneutrale Übertragung nach § 6 Abs. 5 EStG vorrangig. Im Ergebnis gewährte das Finanzamt die Buchwertfortführung nur hinsichtlich der Grundstücksübertragung (§ 6 Abs. 5 EStG). Hinsichtlich der Übertragung des Kommanditanteils – so die Auffassung des Finanzamts – sei eine Buchwertfortführung nach § 6 Abs. 3 EStG dagegen nicht möglich, wenn in einem engen zeitlichen Zusammenhang funktional wesentliches Sonderbetriebsvermögen zu Buchwerten in ein anderes Betriebsvermögen ausgliedert wird.

Dieser Auffassung der Finanzverwaltung hat der BFH nun eine Absage erteilt.

### Die Entscheidung des BFH

Der BFH hält die Argumentation der Finanzverwaltung nicht für überzeugend. Zur Begründung führt das höchste deutsche Finanzgericht aus, dass die gesetzlichen Vorschriften der § 6 Abs. 3 und 5 EStG jeweils zwingend eine Buchwertfortführung vorsehen. Beide Regelungen stehen dabei nebeneinander. Ein Vorrangigkeitsverhältnis, wonach die Übertragung von Betriebsvermögen nach § 6 Abs. 5 EStG einer Buchwertfortführung nach § 6 Abs. 3 EStG vorgehe mit der Folge, dass die Übertragung des (um das Betriebsgrundstück reduzierten) Mitunterneh-

meranteils zur Aufdeckung stiller Reserven führt, ist nach Auffassung des BFH nicht erkennbar. Die kombinierte Anwendung beider Normen führt auch nicht zu einer unzulässigen Kumulation von Steuervergünstigungen (so allerdings die Argumentation der Finanzverwaltung im vorliegenden Fall).

Eine Einschränkung macht der BFH allerdings für solche Gestaltungen, bei denen die Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern wirtschaftlich betrachtet zu einer Zerschlagung des Betriebs führt, wodurch diese Fälle einer Betriebsaufgabe gleichkommen. Dies war vorliegend jedoch nicht ansatzweise der Fall. Der von U auf seine Tochter übertragene Betrieb konnte trotz der Übertragung der betrieblich genutzten Immobilie fortgeführt werden.

### Konsequenzen für die Praxis

Die Entscheidung des BFH ist zu begrüßen. Der von der Finanzverwaltung ins Spiel gebrachte angebliche Vorrang von § 6 Abs. 5 EStG gegenüber § 6 Abs. 3 EStG erscheint künstlich und von Fiskalinteressen geprägt. Wenn die Übertragung sowohl nach § 6 Abs. 3 EStG als auch nach § 6 Abs. 5 EStG jeweils eine Buchwertfortführung ermöglicht, so sollte auch die Kombination der beiden Varianten eine Buchwertfortführung nicht hindern.



Foto: PantherMedia / Tobias Ott

Unternehmensnachfolge: Vorsicht bei der Stabübergabe

Durch die BFH-Rechtsprechung werden in der Praxis sinnvolle Gestaltungen erleichtert, die typischerweise im Rahmen der Unternehmensnachfolge auftreten: Der Inhaber möchte das Unternehmen auf die nächste Generation übertragen, aber das an das Unternehmen vermietete betriebliche Eigentum für Zwecke der Altersvorsorge zurückhalten und dieses Sonderbetriebsvermögen auf eine andere Personengesellschaft auslagern.

### Fazit:

Gerade im Hinblick auf das vom BFH für verfassungswidrig gehaltene Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht und die sich abzeichnende Neuregelung durch den Gesetzgeber ist die Entscheidung des BFH erfreulich. Wer die kommenden Monate gezielt für eine steueroptimierte Vermögensübertragung im Rahmen einer geordneten Nachfolgeplanung nutzen möchte, erhält durch die hier vorgestellte BFH-Entscheidung höchsttrichterlichen Rückenwind.

# Handlungsdruck für Unternehmensnachfolgen

*Drohender Wegfall der Steuerbegünstigungen verlangt Handlungsfähigkeit aller Unternehmen, bei denen die Nachfolge ansteht*

Von Bernd Schult, Partner, Rechtsanwalt und Steuerberater,  
RBS RoeverBroennerSusat GmbH & Co. KG

Erst seit 2009 gilt ein neues Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG), das es ermöglicht, Unternehmen unabhängig vom Wert steuerfrei auf die nächste Generation zu übertragen. Seit 2012 ist der Bestand dieser steuerlichen Begünstigungen bereits wieder in Gefahr. Von verschiedenen Seiten wird auf ihre Abschaffung gedrängt. Bei wem die Unternehmensnachfolge in absehbarer Zeit ansteht, sollten jetzt die Vorbereitungen so weit vorangetrieben werden, dass man im Bedarfsfall handlungsfähig ist.

## Steuern bei der Unternehmensnachfolge

Schätzungen zufolge ist bei nahezu jedem dritten Unternehmen die Nachfolgefrage zu lösen. Dabei geht es um Vermögen im Wert von 1,5 Bio. EUR und vielfach um das Lebenswerk der Senioren, das auf die nächste Generation übertragen werden soll. Bei den Planungen der Unternehmensnachfolge spielen steuerliche Aspekte eine zentrale Rolle für die Machbarkeit des Generationswechsels. Neben der Erbschaftsteuer sollte auch eine mögliche Einkommensteuer bei der Erbauseinandersetzung zwischen mehreren Erben beachtet werden. Unerwartete Liquiditätsabflüsse für Steuern können die Fortführbarkeit des übertragenen Unternehmens gefährden oder erschweren. Ist eine ungeplante Steuer ausgelöst worden, hilft nur noch § 28 ErbStG weiter. Danach kann die Erbschaftsteuer bis zu zehn Jahre gestundet werden, soweit das zum Erhalt des übertragenen Betriebes notwendig ist. Bevor die Finanzverwaltung dies annimmt, müssen auch die Möglichkeiten einer Kreditaufnahme ausgeschöpft sein.

### ZUR PERSON: BERND SCHULT

Bernd Schult (b.schult@rbs-partner.de) ist Rechtsanwalt, Steuerberater und Partner der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft RBS RoeverBroennerSusat. Er hat mehr als 20 Jahre Erfahrung in der Beratung mittelständischer Unternehmen und Unternehmensgruppen. Neben seiner Beratungstätigkeit ist Bernd Schult Lehrbeauftragter zum Thema Unternehmensnachfolge an der Freien Universität Berlin und an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt/O. [www.rbs-partner.de](http://www.rbs-partner.de)



Bernd Schult

## Die aktuellen Steuerbegünstigungen für die Unternehmensnachfolge

Die aktuellen Regelungen bieten die Möglichkeit einer Schenkung oder Vererbung eines Unternehmens ohne Erbschaftsteuer. Dafür hat der Gesetzgeber in den §§ 13a und 13b ErbStG zwei Modelle geschaffen, die Regelverschonung und die Optionsverschonung. Arbeitsplätze sollen durch die steuerliche Begünstigung des unternehmerischen Generationswechsels gesichert und geschützt werden. Die steuerlichen Begünstigungen sind daher eng an die tatsächliche, vom Umfang her im Wesentlichen unveränderte Fortführung des übertragenen Unternehmens durch die Junioren gebunden. Zu den Voraussetzungen steuerlicher Begünstigungen siehe Tab. 1.

Wie man sehen kann, ist neben der Fortführung des übertragenen Unternehmens der Anteil des sogenannten Verwaltungsvermögens im Zeitpunkt der Übertragung von erheblicher Bedeutung. Grob vereinfacht gesagt ist Verwaltungsvermögen all das, was aus Sicht des Gesetzgebers für ein operativ tätiges Unternehmen nicht betriebsnotwendig ist. Darunter fallen z.B. Kunstgegenstände, Wertpapiere und an Dritte vermietete Immobilien.

**TAB. 1: MODELL DER BESTEUERUNG DES BETRIEBSVERMÖGENS NACH §§ 13A FF. ERBStG**

	<b>OPTION A Regelverschonung, § 13a Abs. 1 ErbStG</b>	<b>OPTION B Optionsverschonung, § 13a Abs. 8 ErbStG</b>
	Kein Antrag nötig	Antrag erforderlich
Sofort fällige Steuer	15%	Keine
Begünstigung/ Verschonungsabschlag	85%	100%
Verwaltungsvermögen	Bis zu 50% unschädlich	Bis zu 10% unschädlich
Lohnsumme	400% in 5 Jahren Nur anteiliger Wegfall bei Verstoß	700% in 7 Jahren Nur anteiliger Wegfall bei Verstoß
Ausnahme: Kleinbetriebe	Bei Betrieben mit bis zu 20 Mitarbeitern: keine Einhaltung der Lohnsumme erforderlich	Bei Betrieben mit bis zu 20 Mitarbeitern: keine Einhaltung der Lohnsumme erforderlich
Behaltensfrist	5 Jahre Nur anteiliger Wegfall bei Verstoß	7 Jahre Nur anteiliger Wegfall bei Verstoß
Gleitender Abzugsbetrag von 150.000,00 EUR	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bis Betriebsvermögen von 1 Mio. EUR voll / &gt;1 Mio. EUR und &lt; 3 Mio. EUR anteilig / ab 3 Mio. EUR entfällt er</li> <li>▪ erwerbs- und erwerberbezogen</li> <li>▪ nur 1x in 10 Jahren</li> </ul>	Kein Abzugsbetrag, da vollständige Steuerbefreiung

Quelle: RBS Roever Broenner Susat

### Die akute Gefährdung der bestehenden Steuerbegünstigungen

Die Steuerbegünstigungen werden derzeit von mehreren Seiten in Frage gestellt. Bundesregierung und Opposition haben unterschiedliche Auffassungen darüber, wer mehr Erbschaftsteuer zahlen und wen man verschonen sollte. Je nach Ausgang der Bundestagswahl kann es noch in diesem Jahr ein neues ErbStG geben. Wer dem entgegen möchte, sollte jetzt für seine Handlungsfähigkeit sorgen und mit seinen Planungen und Vorbereitungen nicht auf den Gesetzesentwurf warten. Es wäre nicht das erste Mal, dass ein Gesetz im beschleunigten Verfahren beschlossen wird.

Auch der wissenschaftliche Beirat des Bundesfinanzministeriums hat die Abschaffung der Steuerbegünstigungen für die Unternehmensnachfolge empfohlen. Hinzu kommt, dass der Bundesfinanzhof (BFH) diese Regelungen für verfassungswidrig hält. Er hat sie daher dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Prüfung vorgelegt, und das BVerfG hat eine zügige Bearbeitung dieser Vorlage signalisiert. Sollte das BVerfG die Bedenken des BFH teilen und das ErbStG als verfassungswidrig verwerfen, könnte auch ein noch so gutwilliger Gesetzgeber die bisherigen Steuerbegünstigungen nicht aufrecht erhalten. Und angesichts der Lage der öffentlichen Haushalte käme ihm womöglich ein Zwang durch das BVerfG gar nicht so ungelegen. Besser als jetzt dürfte die steuerliche Situation nicht werden. Eine Abschaffung der Erbschaftsteuer ist jedenfalls nicht in Sicht.

### Aktueller Vorbereitungsbedarf

Eine Unternehmensnachfolge ist nicht in zwei Wochen getan. Nicht nur Senioren und Junioren müssen sich einigen, was wann wie übertragen wird. Sollen Ertrags- oder Einflussrechte noch bei den Senioren verbleiben? Soll das Unternehmen gegen Rentenverpflichtung übertragen werden? Ist die Altersversorgung der Senioren gesichert?

Für welche Fälle sollen die Senioren ein Rückforderungsrecht haben? Wie wird vermieden, dass das Unternehmen in der Familie bleibt und zum Beispiel nicht Opfer einer Scheidung oder des Todes der Junioren wird? Inwieweit sind kreditgebende Banken, wichtige Lieferanten und Kunden sowie wichtige Mitarbeiter des Unternehmens einzubeziehen, damit sie dem Unternehmen erhalten bleiben? Diese Aspekte sollten unbedingt bald durchdacht werden, damit man bei einer sich abzeichnenden Änderung der Erbschaftsteuer handlungsfähig ist.

#### Fazit:

Die Regelung der Unternehmensnachfolge stellt für jeden Unternehmer eine der wichtigsten Entscheidungen über sein Lebenswerk dar. Eine erfolgreiche Nachfolgeregelung ist vor allem bei familiengeführten Unternehmen für den Fortbestand des Unternehmens von existenzieller Bedeutung und bedarf einer frühzeitigen Planung. Je früher die Planung einsetzt, umso flexibler sind die Möglichkeiten der Gestaltung. Aktuell kommt hinzu, dass eine Verschlechterung der steuerlichen Rahmenbedingungen droht. Man muss wegen des steuerlichen Säbels rasch handeln. Aber um handeln zu können, wenn nach der Bundestagswahl oder einer Entscheidung des BVerfG akute Änderungen der Erbschaftsteuer anstehen, muss man jetzt planen. Wer dann erst mit den Planungen und Vorbereitungen beginnt, hat deutlich geringere Chancen auf eine erfolgreiche steueroptimale Unternehmensnachfolge.

# Kostenfaktor Zoll- und Steuerabgaben

*Einsparpotenziale durch Optimierung der Wertschöpfungskette*

*Von Uwe Grosse, Partner, WTS Beratungsgruppe*

*Mit zunehmender Globalisierung und internationaler Arbeitsteilung rückt die Wertschöpfungskette immer mehr in den Fokus weltweit tätiger Unternehmen. Bei der Verlagerung von Arbeitsprozessen und -vorgängen ins Ausland müssen nicht nur unternehmerische und steuerliche, sondern auch zollrechtliche Belange berücksichtigt werden. In der Wertschöpfungskette ergeben sich vielfältige Ansätze, Steuern, Zölle und sonstige Abgaben zu senken. Gerade diese Kosten sind oft eine erhebliche finanzielle Belastung für Unternehmen, ohne dass sie sich dessen bewusst sind. Fehlende Betrachtungen und Analysen der Arbeitsvorgänge können zu einer Abgabenbelastung führen, die unnötig hoch ist. Dieses Problem lässt sich durch einen genauen Blick auf die globale Wertschöpfungskette vermeiden.*



Uwe Grosse

## **Globalisierung**

Sowohl internationale Konzerne als auch inländische Unternehmen beziehen heute den Großteil ihrer Waren aus Drittländern. Dabei werden vor allem die Beschaffungsmärkte in Niedriglohnländern, wie China, Indien oder Brasilien, in Anspruch genommen. Schon heute liegt das externe Einkaufsvolumen in Niedriglohnländern bei bis zu 80% und bildet somit einen der größten Kostenblöcke innerhalb eines Unternehmens. Die Hersteller in solchen Drittländern bilden die verlängerte Werkbank der Unternehmen. Hierdurch lassen sich diverse Vorteile nutzen, wie ein niedriges Lohnniveau, Zugang zu inländischen Absatzmärkten oder die Nähe zu Rohstoffquellen. Jedoch können aus der internationalen Zusammenarbeit auch entscheidende Nachteile für ein Unternehmen entstehen. Neben Problemen mit Wechselkursverlusten, der Verständigung oder der Lieferung ergeben sich insbesondere Fragen zu den unterschiedlichen landesabhängigen Zoll- und Steuervorschriften.

### **ZUR PERSON: UWE GROSSE**

Uwe Grosse (uwe.grosse@wts.de) ist Dipl. Finanzwirt (FH) mit Fachrichtung Zoll und Partner der WTS Beratungsgruppe in München. Sein Schwerpunkt liegt im Beratungssegment Supply Chain Strategy mit Fokus auf Customs and Trade Advisory. [www.wts.de](http://www.wts.de)

## **Intransparenz der Zollkosten**

Durch die Verlagerung der Herstellungsprozesse in Niedriglohnländer entstehen bei der Einfuhr der Waren teilweise hohe Zollabgaben. Viele Unternehmen unterschätzen diesen Kostenblock und haben keinen vollständigen Überblick darüber, in welchem Umfang sie jährlich durch Zölle belastet werden. Ein Grund ist die fehlende Ausweispflicht der Zollkosten in den Jahresabschlüssen. Dabei ist die Einfuhrabgabenbelastung einer Ware bedeutend für die Festsetzung ihres Einstandspreises. Nicht zu wissen, in welcher Höhe Zollkosten anfallen, kann gravierende Auswirkungen in den verschiedenen Unternehmensbereichen haben, denn die globalen Zollkosten liegen durchschnittlich – je nach Branche – zwischen 1 und 5% des gesamten Umsatzes eines Unternehmens, Tendenz steigend. Hinzu kommt, dass Zollabgaben unabhängig von der Gewinnsituation eines Unternehmens anfallen, da Zölle auf den Materialeinkaufs- bzw. Verrechnungspreis zu entrichten sind. Bei den Zollabgaben handelt es sich nicht um einen durchlaufenden Posten. Die Kosten können nur durch Einkalkulierung in den Verkaufspreis wiedererwirtschaftet werden. Kennt ein Unternehmen die tatsächliche Höhe seiner Zollabgaben nicht, trägt es diese schließlich selbst.

# M&A REVIEW – KENNENLERNANGEBOT

**Jetzt testen!**



## Ihre Vorteile:

- ◆ **Sonderpreis:** 3 Ausgaben für 60 Euro statt 120 Euro
- ◆ **Gratis dazu (!):** „Corporate Finance & Private Equity Guide 2013“ des GoingPublic Magazins (im Wert von 14,80 Euro)
- ◆ **freier Zugang zum Online-Archiv** der M&A REVIEW mit allen veröffentlichten Artikeln seit 1990



## 3 Monate probelesen!

Lernen Sie jetzt die führende Fachzeitschrift für M&A Professionals im deutschsprachigen Raum für 60 Euro inkl. Versand kennen!

Bitte senden an: GoingPublic Media AG · Hofmannstr. 7a · D-81379 München · Germany Telefon: +49 (0)89 – 2000 339–0  
**Fax-Order: +49 (0) 89 – 2000 339–39** oder online unter **www.ma-review.de/abo**

### ABONNEMENT

**Ja,**

ich möchte das Magazin M&A REVIEW gerne testen und nehme das Kennenlern-Abonnement an. Bitte senden Sie mir die kommenden drei Ausgaben zum Sonderpreis von 60,00 Euro (statt 120,00 Euro) inkl. MwSt. und Versandkosten an die unten stehende Adresse zu. Zusätzlich erhalte ich den „Corporate Finance & Private Equity Guide 2013“ sowie für die Dauer des Kennenlern-Abonnements freien Zugang zum Online-Archiv der M&A REVIEW mit allen veröffentlichten Artikeln seit 1990. Überzeugt mich die Qualität des Magazins, beziehe ich die M&A REVIEW anschließend zum Preis von 426,00 Euro (inkl. MwSt., zzgl. 12 Euro Versand Inland/16,80 Euro Ausland). Andernfalls kündige ich mein Kennenlern-Abonnement bis 2 Wochen nach Erhalt der dritten Ausgabe und mir entstehen keine weiteren Verpflichtungen.

Name, Vorname: ..... Firma: .....

Postfach/Straße: ..... PLZ, Ort, Land: .....

Telefon: ..... Fax: ..... E-Mail-Adresse: .....

Ort und Datum: ..... 1. Unterschrift: .....

Widerrufgarantie: Dieser Auftrag kann binnen zwei Wochen widerrufen werden. Rechtzeitiges Absenden genügt.

Ort und Datum: ..... 2. Unterschrift: .....



Foto: PantherMedia / U Pixel

Unterschätzter Kostenfaktor: Zoll und Steuerabgaben an der Grenze

### Wachstumsmärkte

Die Durchführung von Auslandsaktivitäten ist ein anhaltender Trend. Vor allem in Niedriglohnländern werden verstärkt Betriebsstätten errichtet, Tochtergesellschaften gegründet oder Direktgeschäfte durchgeführt. Zu diesen Niedriglohnländern zählen neben Brasilien, Russland, Indien und China (sog. BRIC-Staaten) auch Länder wie die Türkei, Bangladesch, Indonesien, Philippinen, Südkorea, Vietnam, Ägypten, Iran, Pakistan, Nigeria und Mexiko (sog. Next 11). Nachteilig könnte bei Geschäftsbeziehungen mit diesen Ländern sein, dass dort hohe Einfuhrabgaben zu leisten sind, z.B. für Vormaterialien und Rohstoffe, aber auch für Exportwaren zum Handel in den jeweiligen Ländern. Das zunehmende globale Sourcing (Einkauf) in diesen Ländern sowie der Ausbau der internationalen Produktionsnetzwerke führen zu hohen und weiter steigenden Zollkosten. Die handelspolitischen Rahmenbedingungen bleiben nach Einschätzung der Welthandelsorganisation (WTO) gerade in den künftigen Wachstumsmärkten langfristig auf konstant hohem Niveau. Die Zollabgaben in der EU können sich je nach Einfuhrware auf bis zu 26% belaufen. In anderen Nationen, wie in den USA oder China, kann dieser Satz sogar noch höher liegen. Hinzu kommen je nach Ware indirekte Importsteuern, Antidumpingzölle und weitere Einfuhrabgaben, die von einzelnen Staaten erhoben werden.

### Steuerlicher Verrechnungspreis und Zollwert

Insbesondere bei unternehmens- und konzernintern verrechneten Gütern und Dienstleistungen ist es notwendig, den Wertschöpfungsprozess zu kennen und zu optimieren. Nach Angaben der OECD finden bereits 60% des internationalen Handels im Verbundgeschäft statt, folglich verschiebt sich der Verrechnungspreis in die Wachstumsmärkte außerhalb Europas. Auf diese Weise entstehen Wechselwirkungen und Zielkonflikte zwischen Steuern und Zöllen. Vor allem die Anerkennung von Verrechnungspreisen im Sinne des Zollrechts bei Warenlieferung aus Drittländern spielt hier eine entscheidende Rolle. Der angemeldete Zollwert, basierend auf dem Ver-

rechnungspreis, ist eine der Grundlagen für die Höhe der zu zahlenden Einfuhrabgaben. Die Festsetzung eines Verrechnungspreises hat bei Einfuhrgeschäften direkte Auswirkung auf die Abgabenlast einer Ware. Eine Überprüfung des angemeldeten Verrechnungspreises seitens der Zollverwaltung kann stattfinden, wenn Zweifel an der Höhe des Verrechnungspreises bestehen. Die dabei angewandten Überprüfungsmethoden entsprechen annähernd denen der Steuerverwaltungen, z.B. der Fremdvergleichsmethode. Aufgrund fehlender steuerlicher Vorschriften besteht im Moment jedoch noch keine Verpflichtung, die seitens der jeweils anderen (Zoll- bzw. Steuer-)Verwaltung bereits geprüften und anerkannten Verrechnungspreise ebenfalls anzuerkennen. Hinzu kommt, dass die Zoll- und Finanzbehörden bei Prüfungen durch den Einsatz datenbankgestützter IT-Auswertungen gezielt Fehlerquellen erkennen und aufdecken können. Dadurch ist die Wahrscheinlichkeit, dass bei Prüfungen Beanstandungen auftreten, um ein Vielfaches gestiegen. Zudem fand insbesondere innerhalb der letzten Jahre ein Wechsel der Betrachtungsweisen zu diversen Themen des Zollrechts statt. Speziell die Auslegung der Begriffe „Einkaufskommissionär“ oder „geistige Beistellungen“ hat sich teilweise stark geändert und wird nun einer detaillierten Prüfung unterzogen. Durch solche Hinzurechnungstatbestände kann sich der Zollwert – und folglich die Abgabenlast – nachträglich stark erhöhen.

#### Fazit:

Die Gesamtabgabenlast einer Ware zu erfassen, ist für ein Unternehmen entscheidend. Zu erkennen, an welchen Stellen des Wertschöpfungsprozesses welches Optimierungspotenzial liegt, dieses zu heben und nachhaltig zu sichern, wird künftig die Wettbewerbsposition eines Unternehmens in nicht unerheblichem Maße beeinflussen. Die Gestaltung des Verrechnungspreises ist aufgrund der Bedeutung für die verschiedenen Steuerverwaltungen sowie auch für ein Unternehmen selbst von größter Wichtigkeit. Durch eine gezielte Aufgliederung, Analyse und Bewertung der Prozesse innerhalb der Wertschöpfungskette lassen sich effektiv Zölle und Steuern sparen und eventuelle Probleme mit Zoll- und Steuerverwaltungen vermeiden.

Sonderausgabe

# Familienunternehmen & Stiftung (4. Jg.)

Verantwortung für Generationen



Print &  
E-Paper

Erscheinungstermin:	12. Juni 2013
Anzeigenschluss:	28. Mai 2013
Druckunterlagenchluss:	30. Mai 2013
Projektleitung:	Tobias M. Karow
E-Mail:	karow@die-stiftung.de
Telefon:	089/2000 339-86

# Wenig Spielraum für grenzüberschreitende Verlustnutzung

*Urteil des Europäischen Gerichtshofs begrenzt die Verlustnutzung auf wenige Fälle „finaler Verluste“*

*Von Dr. Annette Zitzelsberger, Partner,  
Schlecht und Partner Wirtschaftsprüfer Steuerberater*

*Soll ein Auslandsengagement wegen wirtschaftlicher Erfolglosigkeit beendet werden, stellt sich die Frage, ob nicht wenigstens bestehende Verlustvorträge genutzt werden können, z.B. durch Verrechnung mit Gewinnen des Stammhauses. In einer von der Fachwelt mit Spannung erwarteten Entscheidung vom 21. Februar 2013 hat sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) zwar nicht mit der von der Finanzverwaltung erhofften Klarheit gegen eine solche Verrechnung ausgesprochen, aus der Sicht deutscher Investoren mit einer Betriebsstätte oder Tochtergesellschaft im EU-Ausland verbleiben aber nach dem Urteil wenige Möglichkeiten der Verlustnutzung. Anders kann es dagegen aussehen, wenn das Stammhaus seinen Sitz z.B. in Österreich oder – wie im Entscheidungsfall – in Finnland hat.*

## **Ergebnisverteilung zwischen Stammhaus und Auslandsengagement**

Gegenstand der aktuellen Gerichtsentscheidung, die die Fortsetzung und sicherlich nicht den Schlusspunkt in einer Reihe von Urteilen seit dem Jahr 2005 zu diesem Themenkomplex bildet, waren die Verluste einer EU-ausländischen Tochterkapitalgesellschaft, d.h. einer rechtlich und steuerlich selbstständigen juristischen Person. Die nachfolgend dargestellten Beurteilungsgrundsätze des EuGH finden jedoch grundsätzlich ebenso Anwendung auf rechtlich unselbstständige Niederlassungen des Stammhauses im Ausland – sog. Betriebsstätten. Die Verteilung des Steueraufkommens bei grenzüberschreitenden unternehmerischen Engagements wird in Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) grundsätzlich folgendermaßen geregelt: Unternehmensgewinne, zu denen insbesondere die Gewinne von Kapitalgesellschaften rechnen,

### **ZUR PERSON. DR. ANNETTE ZITZELSBERGER**

Dr. Annette Zitzelsberger (a.zitzelsberger@schlecht-partner.de) ist Steuerberaterin und Fachberaterin für internationales Steuerrecht bei Schlecht und Partner Wirtschaftsprüfer Steuerberater in München. Die Sozietät berät mittelständische Unternehmen und Privatpersonen in betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Belangen. [www.schlecht-partner.de](http://www.schlecht-partner.de)



Dr. Annette Zitzelsberger

werden im Ansässigkeitsstaat des (Tochter-)Unternehmens besteuert, Betriebsstättengewinne im Quellenstaat, d.h. in dem Staat, in dem das wirtschaftliche Engagement ausgeübt wird. Diese Regelung gilt auch für Verluste, so dass sie sich wegen fehlender Übertragbarkeit in der Regel im Ansässigkeitsstaat der Muttergesellschaft nicht auswirken. Soll eine Tochterkapitalgesellschaft oder eine Betriebsstätte beendet werden, droht daher der endgültige Untergang bestehender, aber nicht nutzbarer steuerlicher Verlustvorträge.

## **Fehlende Möglichkeit zur Verrechnung grenzüberschreitender Verluste**

Der EuGH beurteilt diese fehlende Möglichkeit zur Verlustverrechnung zwischen in verschiedenen EU-Staaten ansässigen Mutter- und Tochtergesellschaften als eine rechtfertigungsbedürftige Einschränkung der Niederlassungsfreiheit. Drei Motive werden zur Rechtfertigung anerkannt: die Wahrung der ausgewogenen Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse zwischen den Mitgliedstaaten, die Vermeidung der Gefahr einer doppelten Verlustberücksichtigung sowie die Bekämpfung der Steuerflucht. Die Form der Beschränkung der Verlustverrech-



Foto: Fotolia / Wodicka

Der Europäische Gerichtshof begrenzt in seinem Urteil vom 21. Februar 2013 die Verrechnung grenzüberschreitender Verluste nur auf wenige Fälle.

nung muss zudem verhältnismäßig sein, was laut EuGH nicht mehr der Fall ist, wenn die Tochtergesellschaft in ihrem Ansässigkeitsstaat alle Möglichkeiten der Verlustnutzung, d.h. insbesondere des Verlustrücktrags und -vortrags oder der Übertragung im Zuge der Verschmelzung auf eine andere Gesellschaft aus demselben Staat, ausgeschöpft hat. Die Frage, wann genau davon auszugehen ist, dass keine weiteren Möglichkeiten zur Verfügung stehen, hat der EuGH nicht im Detail beantwortet: Dass durch weitere Gestaltungsmaßnahmen erst ein Verlustverrechnungspotenzial geschaffen wird, dürfte nicht gefordert werden können. Umgekehrt muss sich der Steuerpflichtige aber die Verrechnungsmöglichkeit mit künftigen, wenn auch nur minimalen steuerbaren Erträgen aus diesem Staat oder im Rahmen einer eventuellen Wegzugsbesteuerung anrechnen lassen.

### **Berücksichtigung finaler Verluste bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen**

Gelingt der Muttergesellschaft der Nachweis, dass alle regulären Möglichkeiten der Verlustnutzung ausgeschöpft sind, spricht man von einem sog. finalen Verlust. Für diese hat der EuGH entschieden, dass – auch wenn es nicht im Belieben des Steuerpflichtigen liegen soll, für jeden Besteuerungszeitraum das für eine Verlustnutzung optimale Steuersystem, also das des Ansässigkeitsstaates der Tochter- oder der Muttergesellschaft, zu wählen – der Ansässigkeitsstaat der Muttergesellschaft zur Verlustübernahme im Rahmen einer Verschmelzung verpflichtet ist, wenn er dies auch bei Verschmelzungen mit rein inländischer Beteiligung zulässt.

Dies schließt in Deutschland das bei Verschmelzungen anzuwendende Umwandlungssteuergesetz aus. In welchen Fällen ist also bei uns eine Berücksichtigung finaler EU-ausländischer Verluste denkbar? In diesem Punkt gehen die Ansichten der Finanzverwaltung und des Bundesfinanzhofs (BFH) als dem obersten deutschen Steuergericht (noch) auseinander: Erstere sieht sich durch den EuGH in ihrer bisherigen Meinung bestärkt, nach der Verluste bei Schließung einer ausländischen Betriebsstätte oder rechtlichen Beendigung einer Toch-

tergesellschaft nicht in Deutschland berücksichtigungsfähig seien. Allenfalls ein (in Deutschland entstandener) Währungsverlust könne anrechenbar sein. Das Urteil deckt aber ebenfalls die deutlich weitere bisherige Rechtsprechung des BFH. Danach liegen finale Verluste vor, wenn sie aus tatsächlichen Gründen bei EU-ausländischen Betriebsstätten oder Kapitalgesellschaften nicht mehr berücksichtigt werden können. Wegen des gesetzlichen Ausschlusses verschmelzungsbedingter Verlustübernahmen hat das EuGH-Urteil vorrangig Bedeutung für die Verluste ausländischer Betriebsstätten deutscher Stammhäuser.

### **Verlustverrechnungsmöglichkeiten in anderen EU-Staaten**

Anders sieht es dagegen für Mitgliedstaaten aus, die im Rahmen einer Verschmelzung inländischer Rechtsträger den Übergang von Verlusten vorsehen, wie z.B. Österreich. Für vergleichbare Vorgänge unter Beteiligung ausländischer Tochterkapitalgesellschaften schließt die österreichische Finanzverwaltung die Verlustberücksichtigung bisher aus, wird dies aber vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils überdenken müssen. Auch die Nachversteuerung (laufender) ausländischer Verluste bei Ausscheiden eines ausländischen Mitglieds aus dem System der sog. Gruppenbesteuerung (einem Besteuerungskonzept nach der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu einer Gruppe, unabhängig vom Ansässigkeitsstaat der beteiligten Rechtsträger, das in Österreich wie auch in Dänemark, Frankreich und Italien existiert) dürfte im Hinblick auf finale Verluste anzupassen sein.

### **Fazit und Ausblick:**

Keine Antwort liefert der EuGH auf zwei zentrale Fragen, nämlich in welchem Zeitpunkt und nach dem Steuerrecht welches der beteiligten Staaten eine Verrechnung finaler Verluste zu erfolgen hat. Hierzu wird das Gericht sicherlich durch weitere Vorlagefragen von den Steuergerichten der Mitgliedstaaten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Gegenwärtig ist z.B. bereits ein weiteres Verfahren vor dem BFH anhängig, das dieser an den EuGH weiterreichen könnte. Auch über diesen Streitfall hinaus wird das Thema grenzüberschreitende Verlustverrechnung in Deutschland aktuell bleiben, denn viele Aspekte bestehender Vorschriften und Verwaltungsmeinungen zu finalen Verlusten gelten unverändert als nicht mit den deutschen Besteuerungsgrundsätzen und europäischen Grundfreiheiten vereinbar.



# Partner der Ausgabe im Portrait

## Buchalik Brömmekamp

Buchalik Brömmekamp ist eine bundesweit tätige und wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Rechtsanwalts- und Steuerberaterkanzlei an den Standorten Düsseldorf und Frankfurt am Main. Das interdisziplinäre Team von 30 Anwälten ist auf die Rechtsberatung von Unternehmen in der Krise ausgerichtet. Die Kernkompetenzen

liegen auf den Gebieten Insolvenz- und Sanierungsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Finanzierung, Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht, Immobilienrecht sowie Prozessrecht.

[www.buchalik-broemmekamp.de](http://www.buchalik-broemmekamp.de)



## BUSE HEBERER FROMM

RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER PARTG

Buse Heberer Fromm ist eine der großen, unabhängigen Anwalts- und Steuerberaterkanzleien in Deutschland. An den sechs deutschen Standorten Berlin, Düsseldorf, Essen, Frankfurt am Main, Hamburg und München sowie in Repräsentanzen in Brüssel, London, Mailand, New York, Palma de Mallorca, Paris, Sydney und Zürich beraten mehr als 120 Berufsträger nationale und internationale Mandanten auf allen Gebieten des Wirtschafts- und Steuerrechts.

Durch die Bündelung der Kernkompetenzen sowohl an den Sozietätsstandorten als auch standortübergreifend in elf kanzleiweiten, integrierten Practice Groups gewährleistet Buse Heberer Fromm bei der Durchführung von Projekten und Transaktionen aller Größenordnungen optimale, individuell zugeschnittene Lösungen. Als mittel-

standsorientierte Kanzlei legt Buse Heberer Fromm dabei höchsten Wert auf die individuelle Betreuung ihrer Mandanten, persönliche Beratung und Kontinuität der Mandantenbeziehungen.

Für Buse Heberer Fromm ist es Aufgabe und Verpflichtung, ihren nationalen und internationalen Mandanten einen zielgerichteten und hochwertigen Beratungsservice in allen Fragen des Wirtschafts- und Steuerrechts anzubieten. Die optimale Erfüllung der Anforderungen ihrer Mandanten gewährleistet die Sozietät durch Spezialisierungen der Anwälte an den Standorten sowie elf standortübergreifende Spezialistenteams.

[www.buse.de](http://www.buse.de)



## HAYER & MAILÄNDER RECHTSANWÄLTE

Die Rechtsanwaltskanzlei HAYER & MAILÄNDER mit Stammsitz in Stuttgart steht für mehr als 40 Jahre höchste fachliche Qualität, unternehmerisches Denken und konsequente Eigenständigkeit. Unsere derzeit 30 Rechtsanwälte begleiten vorrangig mittelständische Unternehmen auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts. Besonders Wert legen wir auf eine höchstpersönliche Betreuung unserer Mandanten durch einen verantwortlichen Partner.

HAYER & MAILÄNDER ist an vier Standorten präsent. Aufgrund der Bedeutung des europäischen Rechts

unterhalten wir seit Jahrzehnten ein Büro in Brüssel. Im internationalen Umfeld stützen wir uns auf ein weltweites Netzwerk ([www.networkedlaw.com](http://www.networkedlaw.com)).

Unsere anwaltlichen Schwerpunkte liegen in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Unternehmenskauf, Bank- und Kapitalmarktrecht, Kartellrecht, nationales und internationales Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Prozessvertretung, insbesondere in Schiedsgerichtsverfahren.

Gerne erfahren Sie mehr unter:  
[www.haver-mailaender.de](http://www.haver-mailaender.de)

## HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK

Heuking Kühn Lüer Wojtek ist eine wirtschaftsberatende Sozietät von mehr als 250 Rechtsanwälten, Steuerberatern und Notaren mit sieben Standorten in Deutschland und Büros in Brüssel und Zürich. Wir beraten Unternehmen und Investoren in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts und verfügen über aus-

geprägte Erfahrung in der Restrukturierungsberatung einschließlich Schutzschirmverfahren und Mittelstandsfinanzierung insbesondere über Anleihen.

[www.heuking.de](http://www.heuking.de)

## Luther.

Mit einem umfassenden Angebot in allen wirtschaftlichen relevanten Feldern der Rechts- und Steuerberatung ist Luther eine der führenden deutschen Wirtschaftskanzleien.

Die Full-Service-Kanzlei ist mit rund 350 Rechtsanwälten und Steuerberatern in elf deutschen Wirtschaftsmetropolen vertreten und mit Auslandsbüros in Brüssel, Budapest, London, Luxemburg sowie Shanghai und Singapur in wichtigen Investitionsstandorten und Finanzplätzen Europas

und Asiens präsent. Zu ihren Mandanten zählen große und mittelständische Unternehmen sowie die öffentliche Hand.

Luther verfügt über enge Beziehungen zu Wirtschaftskanzleien in allen maßgebenden Jurisdiktionen weltweit und ist zudem das einzige deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

[www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com)

## LUTZ | ABEL RECHTSANWÄLTE GMBH

LUTZ | ABEL Rechtsanwälte GmbH (vormals Kaufmann Lutz Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) ist eine Wirtschaftskanzlei mit Standorten in München, Hamburg und Stuttgart. Unsere Rechtsanwälte beraten und vertreten Sie mit hoher fachlicher Qualifikation in allen Fragen des Wirtschaftsrechts.

Über besondere Expertise verfügen wir in den folgenden Arbeitsbereichen: Gesellschaftsrecht, Venture Capital/ M&A, Bank- und Kapitalmarktrecht, Arbeitsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz/Vertriebsrecht, Restrukturierung/

Insolvenzrecht, Real Estate, Öffentliches Wirtschaftsrecht sowie Vergaberecht.

Unsere überwiegend mittelständisch geprägten Mandanten schätzen unser hohes persönliches Engagement und unseren individuellen, ergebnisorientierten Beratungsansatz. LUTZ | ABEL Rechtsanwälte GmbH: Erstklassig. Vorauschauend. Persönlich.

[www.lutzabel.com](http://www.lutzabel.com)

## MENOLD BEZLER RECHTSANWÄLTE

Menold Bezler ist eine unabhängige Rechtsanwalts- und Notarkanzlei mit Sitz in Stuttgart. Mit rund 70 Rechtsanwälten und Notariatsassessoren berät Menold Bezler mittelständische Unternehmen, Konzerne, die öffentliche Hand und ihre Unternehmen sowie Non-Profit-Organisationen. Menold Bezler verbindet das komplette Leistungsportfolio einer Großkanzlei mit der

individuellen Betreuung einer kleineren Einheit. Laut Juve Handbuch Wirtschaftskanzleien des Juve Verlags für juristische Information Köln ist Menold Bezler eine der Top-50-Kanzleien in Deutschland.

[www.menoldbezler.de](http://www.menoldbezler.de)

## Rechtsanwälte

Oppenhoff & Partner steht für mehr als 100 Jahre Rechts- und Steuerberatung auf höchstem Niveau. Wir unterstützen Unternehmer und Unternehmen, ihre Ziele zu erreichen – in Deutschland und weltweit. Mit effizienten Teams finden wir branchenspezifische Lösungen, die wirtschaftlichen Mehrwert schaffen.

Wir haben langjährige Erfahrung in der Beratung von Industrieunternehmen bei Finanzierungen und anderen finanzrechtlichen Fragen. Dabei profitieren von der engen Zusammenarbeit mit unseren Experten aus anderen Rechtsgebieten wie Steuer- oder Insolvenzrecht. Wir beraten u.a. bei Akquisitionsfinanzierungen,

strukturierten Finanzierungen, Restrukturierungen und finanzrechtlichen Streitigkeiten.

Wir beraten familiengeführte und börsennotierte Gesellschaften, Gesellschafter und Organe – im Tagesgeschäft wie zu Spezialfragen des Gesellschafts-, Aktien- und Konzernrechts. Unsere Experten haben langjährige Erfahrung in der Beratung zu allen Fragen der Corporate Governance, einschließlich Organhaftung und Spezialfragen der D&O-Versicherung.

[www.oppenhoff.eu](http://www.oppenhoff.eu)



RBS RoeverBroennerSusat gehört zu den führenden unabhängigen mittelständischen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften Deutschlands. Unsere rund 700 Partner und Mitarbeiter betreuen Mandanten in den Geschäftsbereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Corporate Finance & Consulting.

Mit zehn Standorten in Berlin, Hamburg, Frankfurt am Main, Köln, Leipzig, München, Nürnberg, Dresden, Potsdam und Greifswald sind wir in ganz Deutschland tätig.

Unser Mandantenspektrum reicht vom Einzelunternehmer über kleine und mittelständische Personen- und Kapital-

gesellschaften bis hin zu großen und börsennotierten Gesellschaften und Konzernen. Neben Wirtschaftsunternehmen zählen auch gemeinnützige Organisationen, Stiftungen sowie Unternehmen und Körperschaften der öffentlichen Hand zu unseren Mandanten.

Wir verfügen über besondere Branchenexpertise in den Bereichen Private Equity und Venture Capital, Medien, Life Science, Health Care, Erneuerbare Energien, Transport und Logistik, Groß-/Einzelhandel sowie Immobilien.

[www.rbs-partner.de](http://www.rbs-partner.de)



**SCHLECHT UND PARTNER**  
[WWW.SCHLECHT-PARTNER.DE](http://WWW.SCHLECHT-PARTNER.DE)

Teamarbeit im Verbund.

Wir sind Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und beraten Unternehmer, Unternehmen und Privatpersonen in allen betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Belangen und prüfen mittelständische Unternehmen zu den unterschiedlichsten Anlässen.

Basierend auf einer breiten Fachkompetenz verfügen wir über langjährige Erfahrungen in der Mittelstandsberatung. Wir bündeln unterschiedliche Spezialisierungen und bilden in komplexen Beratungsaufträgen ein schlagkräftiges Team.

[www.schlecht-partner.de](http://www.schlecht-partner.de)

Die WTS ist eine dynamisch wachsende, international tätige Beratungsgruppe. Mit einem umfassenden Dienstleistungsportfolio in den Geschäftsbereichen Tax, Legal und Consulting, mehr als 400 Mitarbeitern an sechs Standorten in Deutschland und einem weitreichenden globalen Netzwerk in circa 100 Ländern gehört die WTS

zu den führenden deutschen Unternehmen in der Beratungsbranche. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten verzichtet die WTS bewusst auf die Ausführung von Jahresabschlussprüfungen.

[www.wts.de](http://www.wts.de)

## Unternehmer Edition

### Impressum

„Steuern & Recht 2013“ – Special der Unternehmeredition-Ausgabe „Mittelstandsfinanzierung 2013“

**Verlag:** GoingPublic Media AG  
Hofmannstr. 7a, 81379 München  
Tel.: 089-2000 339-0, Fax: 089-2000 339-39  
E-Mail: [info@goingpublic.de](mailto:info@goingpublic.de)  
Internet: [www.goingpublic.de](http://www.goingpublic.de), [www.unternehmeredition.de](http://www.unternehmeredition.de)

**Redaktion:** Markus Hofelich (Chefredakteur), Tobias Schorr (Redaktionsleiter), Verena Wenzelis

**Projektleiter:** Lukas Neumayr

**Bilder:** PantherMedia, Fotolia, Pixelio, Photodisc

**Mitarbeit an dieser Ausgabe:** Christoph Appel, Phillip-Boie Harder, Robert Buchalik, Peter Fabry, Dr. Stefan Fritz, Uwe Grosse, Dr. Lorenz Jellinghaus, Dr. Thorsten Kuthe, Karlheinz Meschede, Dr. Axel Mühl, Franz Ostermayer, Dr. Peer-Robin Paulus, Dr. Frank Schäffler, Peter M. Schäffler, Thomas Schiffelmann, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bernd Schult, Dr. Georg Streit, Christian Tönies, Dr. Jasmin Urlaub, Dr. Annette Zitzelsberger

**Gestaltung:** Andreas Potthoff, Anne Scholtz

**Lektorat:** Magdalena Lammel

**Titelbild:** © PantherMedia/Sebastian Duda

**Erscheinungstermine 2013:** Sonderausgabe Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (30.1.) • 1/13 Herausforderung Unternehmensnachfolge (20.2.) • 2/13 Mittelstandsfinanzierung 2013 – das bewährte Nachschlagewerk (17.4.) • 3/13 Restrukturierung 2013 (19.6.) • 4/13 Private Equity 2013 – Beteiligungskapital und Unternehmens(ver)kauf (21.8.) • 5/13 Innovation & Wachstum (16.10.) • 6/13 Internationalisierung 2014 – Chancen in fremden Märkten (11.12.)

**Preise:** Einzelpreis 5 EUR

**Abonnementverwaltung:** GoingPublic Media AG, Hofmannstr. 7a, 81379 München Tel.: 089-2000 339-0, Fax: 089-2000 339-39

**Druck:** Joh. Walch GmbH & Co. KG, Augsburg

**Haftung und Hinweise:** Artikeln, Empfehlungen und Tabellen liegen Quellen zugrunde, welche die Redaktion für verlässlich hält. Eine Garantie für die Richtigkeit der Angaben kann allerdings nicht übernommen werden. Bei unaufgefordert eingesandten Beiträgen behält sich die Redaktion Kürzungen oder Nichtabdruck vor.

**Nachdruck:** © 2013 GoingPublic Media AG, München. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung der GoingPublic Media AG ist es nicht gestattet, diese Zeitschrift oder Teile daraus auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen. Unter dieses Verbot fallen auch die Aufnahme in elektronische Datenbanken, Internet und die Vervielfältigung auf CD-ROM.

A conceptual photograph showing a prosthetic leg standing on a wooden post in the ocean. The leg is white and appears to be made of a smooth material. The background features a tropical beach with palm trees and a cloudy sky. The water is clear and blue, with some small fish visible. The overall mood is serene and hopeful.

# Aufrecht leben

Handicap International setzt sich weltweit in über 60 Ländern mit mehr als 300 Projekten für Menschen mit Behinderung ein. Die Programme fördern deren Autonomie und echte Integration in die Gesellschaft für ein aufrechtes Leben.

Mehr Informationen unter: [www.handicap-international.de](http://www.handicap-international.de)

**HANDICAP  
INTERNATIONAL**

# Ihr Partner für einen nachhaltigen Unternehmenserfolg



Die WTS ist eine dynamisch wachsende, international tätige Beratungsgruppe. Mit mehr als 400 Mitarbeitern an sechs Standorten in Deutschland, einem weitreichenden globalen Netzwerk und einem umfassenden Dienstleistungsportfolio in den drei Geschäftsbereichen Tax, Legal und Consulting gehören wir zu den führenden deutschen Unternehmen in der Beratungsbranche.

Wir betreuen Unternehmen unterschiedlicher Größe im In- und Ausland sowie Institutionen aller Rechtsformen. Zu unseren Mandanten zählen multinationale Konzerne, nationale und internationale mittelständische Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und Privatpersonen. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten konzentriert sich die WTS auf die reine Beratung ohne Wirtschaftsprüfung.

Düsseldorf | Erlangen | Frankfurt | Hamburg | München | Raubling

Weitere Informationen auf  
[wts.de](http://wts.de)

WTS Group AG  
Thomas-Wimmer-Ring 1-3  
80539 München  
+49 (0) 89 286 46-0  
[info@wts.de](mailto:info@wts.de)